

GEMEINDERATSSITZUNG

Freitag, 29. November 2019,

TAGESORDNUNG

- 1) Protokoll vom 27.9.2019
- 2) Bericht des Bürgermeisters – Schreiben an den Gemeinderat
- 3) Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 21.11.2019
- 4) Abweichende Nutzungsdauer zur Anlage 7 gemäß § 19 Abs. 10 VRV 2015
- 5) Voranschlag 2020 mit Dienstpostenplan sowie mittelfristiger Finanzplan bis 2024
- 6) Investitionsbeitrag für die Handelsakademie und Handelsschule Tulln für das Schuljahr 2019/2020
- 7) Vergabe von Förderungen und Subventionen für das Jahr 2019 und Projektförderungen für 2020
- 8) Ausgleichszahlung beim Heizkostenzuschuss 2019/20
- 9) 48. Änderung des Raumordnungsprogrammes / 51. Änderung des Bebauungsplanes - Beschlussfassung
- 10) Geänderte Konditionen von bestehenden Darlehen nach Verhandlungen mit den Kreditinstituten – Kenntnisnahme Darlehensvertrag
- 11) Auftragsvergabe zur Kanalsanierung (unterirdische Wiederherstellung von Rohrleitungen, Schächten u.a.) im gesamten Gemeindegebiet
- 12) Auftragsvergaben für den Neubau des Bauhofes
 - a.) Baumeisterarbeiten
 - b.) Holzbauarbeiten
 - c.) Spengler- und Schwarzdeckerarbeiten
 - d.) Elektroinstallationen
- 13) Vereinbarung Dauerbetrieb „Stadttaxi Klosterneuburg“ nach Hadersfeld
- 14) Vereinbarung Dauerbetrieb „City Taxi STAW“ nach Scheiblingstein und Weidlingbach
- 15) KreaMont, Privatschule – Ansuchen um finanzielle Unterstützung
- 16) Neue Wege Schule Greifenstein, Privatschule – Ansuchen um finanzielle Unterstützung
- 17) Landesstraße L2119, KG Kirchbach, Grundstück 371/6, Berichtigung der Eigentumsverhältnisse
- 18) GEDESAG, Mietvertrag über die Geschäftsräumlichkeiten, St. Andrä, Tullnerstr. 32
- 19) Mietvertragsvorlage für die Flexiwohnungen in St.Andrä, Tullnerstr. 32
- 20) GEWOG, Hans Enzmann Hof - Betreuungsvereinbarung Gehsteig, Eduard-Klinger-Str.
- 21) Resolution „St.Andrä-Wörtern wird klimaneutrale Gemeinde“
- 22) Beauftragung des KEM-Manager für die Weiterführung Klima und Energieregion
- 23) Änderung der Funktionsdienstpostenverordnung vom 14.11.1997
- 24) Beschlussfassung (Ergänzung) über Ehrungen und Auszeichnungen von GemeindebürgerInnen

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des **GEMEINDERATES** am Freitag, den 29. November 2019

Anwesend waren:

Bürgermeister Maximilian Titz

Vizebürgermeisterin Mag. Ulrike Fischer

Die Mitglieder des Gemeinderates:

- | | |
|--|--|
| 1. GGR Astrid Pillmayer BA (bis 22.30 Uhr) | 16. GR Susanna Kittinger |
| 2. GGR Franz Semler | 17. GR Ing. Walter Petz |
| 3. GGR Alfred Stachelberger | 18. GR Evelin Radinger (bis 22.30 Uhr) |
| 4. GGR Ing. Martin Heinrich | 19. GR Dr. Elisabeth Seidl (ab 18.25, bis 21.25 Uhr) |
| 5. GGR Reg.-Rat Wolfgang Seidl | 20. GR Mag. (FH) Maria Weidinger-Moser |
| 6. GGR Alfred Kögl | 21. GR Miriam Hülmbauer |
| 7. GR Renate Albrecht | 22. GR Mag. Robert Hülmbauer |
| 8. GR Matthias Brunner | 23. GR Aida Maas – Al Sania |
| 9. GR Christian Kraft | 24. GR Ing. Harald Sattmann |
| 10. GR Mathias Kraft | 25. GR DI Dieter Gilnreiner (ab 18.55 Uhr) |
| 11. GR Franz Leitzinger | 26. GR Peter Kainz |
| 12. GR Herbert Rottensteiner | 27. GR Mag. Heidrun Tscharnutter |
| 13. GR DI Gerald Schabl | 28. GR Christian Gsandtner |
| 14. GR Gabriele Seidl-Prokesch | 29. GR Markus Kolar |
| 15. GR Herbert Wachter | 30. GR Thomas Zeimke |

GR DI Dieter Gilnreiner war ab TOP 5 anwesend.

GR Dr. Elisabeth Seidl war ab TOP 4 und bis TOP 12 anwesend.

GGR Astrid Pillmayer BA und GR Evelin Radinger waren bis TOP 35 im öffentlichen Teil anwesend.

Entschuldigt: GR Rudolf Hammer

Schriftführerin: Romana Kernstock

Beginn: 18.05 Uhr

Ende: 23.07 Uhr

Die Sitzung war öffentlich. Die Sitzung war beschlussfähig.

Gemäß § 46 Abs. 3 der Gemeindeordnung wird ein von Bgm. Maximilian Titz unterfertigter Dringlichkeitsantrag, betreffend „Freiwillige Feuerwehr LKW Kartell“ eingebracht (Beilage 1).

Bgm. Titz verliest diesen Antrag und lässt darüber abstimmen, ob diesem die Dringlichkeit zuerkannt wird und als TOP 35 auf die heutige Tagesordnung im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung zu setzen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

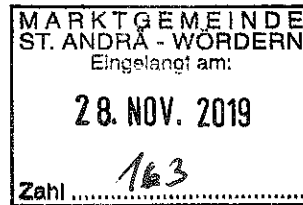
Gemäß § 46 Abs. 3 der Gemeindeordnung wird ein von der FPÖ-Fraktion unterfertigter Dringlichkeitsantrag, betreffend „Aufforderung zur Wahrnehmung von Pflichten der Umweltgemeinderäte“ eingebracht (Beilage 2).

GR Kolar verliest diesen Antrag und Bgm. Titz lässt über den Antrag abstimmen, ob diesem die Dringlichkeit zuerkannt wird und als TOP 36 auf die heutige Tagesordnung im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung zu setzen.

Der Antrag wird mit 13 Dafür-Stimmen (GGR Semler, GGR Stachelberger, GR Albrecht, GR Brunner, GR Christian Kraft, GR Mathias Kraft, GR Leitzinger, GR Rottensteiner, GR DI Schabl, GR Wachter, GR Gsandtner, GR Kolar, GR Zeimke), 14 Gegen-Stimmen (ÖVP-Fraktion, Bürgerliste, Vizebgm. Mag. Fischer, GR Mag. Hülmbauer, GR Hülmbauer, GR Maas-Al Sania) und 3 Stimm-Enthaltungen (GGR Pillmayer BA, GR Seidl-Prokesch, GR Ing. Sattmann) abgelehnt.

An den
Gemeinderat der
Marktgemeinde St.Andrä-Wörtern

Gemeindeamt
3423 St.Andrä-Wörtern



28. November 2019

Betreff: Ergänzung der Tagesordnung

Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates!

Gem. § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung wird der Dringlichkeitsantrag gestellt, die Gemeinderatssitzung am 29.11.2019 um folgenden Tagesordnungspunkt zu erweitern:

**Pkt. 35.) Freiwillige Feuerwehr St.Andrä-Wörtern, Abtretungserklärung
„LKW Kartell“**

Begründung:

Die Angelegenheit wurde bereits in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 19.11.2019 behandelt, da jedoch lediglich ein Schreiben ohne Absender vorlag, hat der Gemeindevorstand die Angelegenheit dem Gemeinderat nicht weiter vorgelegt.

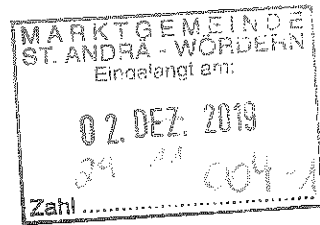
Heute wurde mir ein Schreiben vom 30.8.2019, des NÖ Landesfeuerwehrverbandes vorgelegt, in dem die Sachlage und die Zustimmung für diese Abtretungserklärung erklärt wurde.

Da grundsätzlich solche Abtretungserklärungen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen wird der Dringlichkeitsantrag gestellt.

Es wird um Aufnahme dieses Punktes in die Gemeinderatssitzung am 29.11.2019 ersucht.

Unterschrift

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. J. ...'.



Freiheitliche GR-Fraktion St.Andrä-Wördern

An den Gemeinderat
der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern
z.Hd. Bürgermeister Maximilian Titz

St. Andrä-Wördern, am 29.3.2019

Dringlichkeitsantrag

Gem.§ 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung

Betreffend: „Aufforderung zur Wahrnehmung von Pflichten der Umweltgemeinderäte“

Die Gemeinderatsfraktion FPÖ stellt den Antrag um Ergänzung der Tagesordnung betreffend der Aufforderung zur Wahrnehmung von Pflichten der Umweltgemeinderäte.

Die Gemeinde St. Andrä-Wördern hat durch den Gemeinderat zwei Umweltgemeinderäte, je einen SPÖ und Grüne, mit einem Beschluss bestellt, welche dadurch Befugnissen und Pflichten unterliegen. Die Rechtsgrundlage wird durch § 9 im NÖ Umweltschutzgesetz LGBl.8050-8 geregelt. Ziel dieses Gesetzes ist, die natürlichen Lebensbereiche von Menschen, Tieren und Pflanzen in Niederösterreich zu erhalten, zu verbessern oder wiederherzustellen. Die gesetzlichen Aufgaben enthalten vorrangig die BürgerInnen zu informieren, die Gemeinde zu beraten und die Umwelt und Natur zu schützen.

Ein absolut wesentlicher Teil der Pflichten ist die Erstellung eines Berichts samt Vorlage an den Gemeinderat, welcher zumindest einmal jährlich oder anlassbezogen im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung kundgetan werden muss.

Trotz der Tatsache, dass man bereits einen Beschluss hinsichtlich plastikfreier Gemeinde herbeigeführt hat, und auf der heutigen Gemeinderatssitzung eine Resolution „St.Andrä-Wördern wird klimaneutrale Gemeinde“ beschlossen werden soll, sowie die FPÖ-St.Andrä-Wördern bereits am 29.03.2019 einen Dringlichkeitsantrag betreffend „Mehr Natur im öffentlichen Raum/blühendes St.Andrä-Wördern eingebracht hat, wurde bis dato für das Jahr 2019 kein Umweltschutzbericht erstellt und dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Dieser Umstand kann als klares Versäumnis von Pflichten bewertet werden.

Begründung der Dringlichkeit:

Es besteht grundsätzlich eine zwingende Notwendigkeit, einen Umweltbericht dem Gemeinderat und den BürgerInnen der Marktgemeinde St. Andrä – Wördern einmal im Jahr darzulegen. Dieser soll den Gemeinderat informieren und danach im Amtsblatt und/oder auf der Homepage der Marktgemeinde veröffentlicht werden. Im Sinne der Sorgfaltspflicht sollten die Umweltgemeinderäte dieser Notwendigkeit zum ehestmöglichen Zeitpunkt nachkommen.

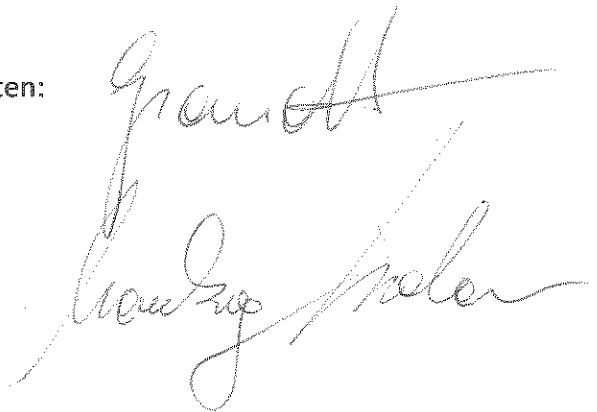
Die gefertigten Gemeinderäte stellen daher folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern spricht sich für die Nachholung der Erstellung eines Umweltberichtes samt Vorlage zum ehestmöglichen Zeitpunkt aus.

Unterschriften:



Pkt. 1	Sitzung des Gemeinderates	vom 29.11.2019
Protokoll der Sitzung vom 27.09.2019		

Berichterstatter und Antragsteller: Bürgermeister Maximilian Titz

Sachverhalt

Gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung am 27. September 2019 sind keine schriftlichen Einwände erhoben worden.

Das Sitzungsprotokoll der Sitzung vom 27.09.2019 gilt daher als genehmigt.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

**Bericht des Bürgermeisters -
Schreiben an den Gemeinderat**

Berichterstatter: Bürgermeister Maximilian Titz

Sachverhalt

Landesrat Ludwig Schleritzko teilt, mit Schreiben vom 22.10.2019 mit, dass für das Vorhaben „Straßenbau 2019“ ein Zinsenzuschuss für das Darlehen in der Höhe von € 160.000,- gewährt wird und die Haftung gem. § 1356 ABGB durch das Land Niederösterreich übernommen wird.

Landeshauptfrau Johann Mikl-Leitner informiert, dass die Marktgemeinde 2019 € 10.600,- an Bedarfszuweisungsmittel für die LED-Umstellung erhält.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Der Bericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

**Prüfbericht
des Prüfungsausschusses vom 21.11.2019**

Berichterstatter: GR Christian Gsandtner

Sachverhalt

Am Donnerstag, dem 21.11.2019 fand eine Sitzung des Prüfungsausschusses statt. Der Bericht wird von GR Gsandtner zur Verlesung gebracht:

1. Kassaprüfung

Bei der Kassaprüfung wurde die Prüfung von Belegen stichprobenartig durchgeführt und für in Ordnung befunden. Der Kassenbestand wurde lückenlos geprüft und die Übereinstimmung festgestellt.

2. Vorarbeiten zur VRV 2015

Der Prüfungsausschuss erkundigt sich, wie weit die Vorarbeiten für die Erstellung des Voranschlags und für die Erstellung einer Eröffnungsbilanz nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen der VRV in der Gemeinde St. Andrä-Wördern geleistet wurden. Seitens der Verwaltung gibt es dazu folgende Stellungnahme:

Basis für die Reform des Haushaltswesens für Länder und Gemeinden, die durch die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 im Herbst 2015 beschlossen wurde, ist die Haushaltsrechtsreform des Bundes. Zielsetzung ist, dass Österreich ab 2020 ein harmonisiertes Rechnungswesen mit einer integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung und damit eines der modernsten Systeme in Europa hat.

Mit den neuen Rechnungslegungsvorschriften kann eine möglichst getreue, vollständige und einheitliche Darstellung der finanziellen Lage (Liquiditäts-, Ressourcen- und Vermögenssicht) aller Gebietskörperschaften sichergestellt werden. Natürlich ist die Umstellung eine Herausforderung für jede Gemeinde.

Grundsätzlich laufen die Vorarbeiten bereits seit einigen Jahren, wobei die Marktgemeinde St. Andrä-Wördern den großen Vorteil hat (hatte), dass bereits eine Vermögensbuchhaltung seit 2001 geführt wurde, die in den weiteren Jahren laufend ergänzt wurde. In dieser Vermögensbuchhaltung wurden jedoch einige Bereiche wie z.B. Straßen, Öffentliches Gut, noch nicht aufgenommen. Um einen Projektfahrplan für die Erstellung einer Eröffnungsbilanz (Grundlage für jeden Rechnungsabschluss bzw. Voranschlag) auszuarbeiten wurde mit der Steuerberatungskanzlei (NÖ Gemeindeberatung) Anfang 2018 Gespräche aufgenommen, die zum Ziel hatten eine Analyse des vorhandenen Datenmaterials durchzuführen und die notwendigen Ergänzungsarbeiten zu definieren.

Bereits am 21.11.2017 hat der Gemeindevorstand die Firma Kosima GmbH beauftragt, dass sämtlichen Straßen mittels eines Vermessungsfahrzeuges mit kinematischer Multisensorplattform befahren werden, hierbei wird ein kontinuierliches Video in HDTV-Qualität aufgenommen. Dann erfolgte die Flächenerfassung aus den Daten der örtlichen Aufnahmen und die erfassten Flächendaten wurden bewertet. Anhand der Bewertung können Prioritäten für die bauliche Unterhaltung eingeteilt werden und die doppelte Bewertung kann für die Anlagenbuchhaltung erfasst werden. Mit dieser Beauftragung konnte bereits ein Großteil der Nacherfassung erledigt werden. Diese Bewertung ist auch die einzige Maßnahme, wo bei Baulichkeiten nicht von den tatsächlichen Herstellungskosten ausgegangen wurde. Die Bewertung der Grundstücke erfolgte bereits 2001 und wurde laufend geführt bzw. mit dem Rechnungsabschluss 2017 wurde mit Jahresende in der Vermögensbilanz 8,7 Mio. an bebauten Grundstücken und 8,9 Mio. an unbebauten Grundstücken ausgewiesen. Der Gesamtvermögensstand betrug € 55,8 Mio.

2018 bzw. 2019 wurden die fehlenden Bereiche nacherfasst bzw. die von der Steuerberatungskanzlei aufgezeigten Änderungen (z.B. die Feuerwehrfahrzeuge bzw. das Leasingobjekt Volksschule waren auf 0 zustellen)

durchgeführt. Bereits 2019 wurde bei der täglichen Arbeit in einigen Bereichen nach der neuen VRV gearbeitet. Durch die Nacherfassung aber auch dem Tagesbetrieb ergibt sich mit Stand 15.11.2019 ein Buchwert (ohne Liegenschaften) von 42,3 Mio. und eine vorläufige Afa 2019 von ca. 2,26 Mio. In dieser Berechnung fehlen noch die Anschaffungen 2019 die noch nicht buchhalterisch erfasst sind. Diese Werte sind auch Basis (Festlegung der Abschreibung) für die Erstellung des Voranschlages 2020 gewesen.

Für den Voranschlag 2020 waren auch die Rückstellungen für die Abfertigung bzw. Jubiläumsszahlungen zu errechnen, damit der notwendige Zuwachs bzw. Abgang in den Voranschlag 2020 aufgenommen werden konnte. Die Abfertigungsrückstellung mit 31.12.2019 beträgt € 631.000,- und die Jubiläumsrückstellung € 311.500,-.

Seitens der Amtsleitung wird mitgeteilt, dass nach Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses 2019 mit einer Beschlussfassung der Eröffnungsbilanz im Juni 2020 gerechnet wird. Dann wird schlussendlich der Vermögensstand mit 1.1.2020 fixiert und in den weiteren Jahren damit weitergearbeitet.

Der Prüfungsausschuss stellt fest, dass seitens der Verwaltung der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern alle erforderlichen Vorarbeiten geleistet wurden, um den neuen Bestimmungen der VRV gerecht zu werden.

3. Allfälliges

Keine Wortmeldungen

Zu diesem Prüfbericht hat die Kassenverwalterin Silvia Plöchl eine schriftliche Äußerung gemäß § 82 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung abgegeben, wobei der Bericht zur Kenntnis genommen wurde.

Der Bürgermeister Maximilian Titz hat sich den Ausführungen der Kassenverwalterin angeschlossen.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Der Bericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Zu diesem Antrag sprachen:

**Abweichende Nutzungsdauer
zur Anlage 7 gemäß § 19 Abs. 10 VRV 2015**

Antragsteller: GGR Alfred Kögl

Sachverhalt

Wie bereits im Prüfbericht des Prüfungsausschusses (Pkt. 3) ausgeführt, beginnt mit 1. Jänner 2020 die Reform des Haushaltswesens für Länder und Gemeinden zu wirken.

Vor Beschlussfassung des Voranschlages können gemäß der neuen VRV 2015 mit Beschlüssen des Gemeinderates Anpassungen durchgeführt werden (NÖ Gemeindeordnung § 35 Z 22 lit. j)

Für die Berechnung der Abschreibung ist grundsätzlich die Nutzungsdauertabelle der Anlage 7 VRV 2015 zu verwenden. In Ausnahmefällen kann die erwartete wirtschaftliche Nutzungsdauer von jenen in der Anlage 7 VRV 2015 abweichen. Eine abweichende Nutzungsdauer ist jedoch entsprechend zu begründen.

Zur Nutzungsdauer gilt folgende Übergangsbestimmung (§ 38 Abs. 2 VRV 2015):

Abweichend von § 19 Abs. 10 VRV 2015 kann für einen bereits erfassten Vermögenswert mit einer Nutzungsdauer von bis zu 10 Jahren die Restnutzungsdauer beibehalten werden, wenn dieser aufgrund einer von der Gemeindeebene festgelegten oder vorgegebenen Nutzungsdauer linear abgeschrieben wurde. In diesem Fall sind die für die Berechnung der Abschreibung in der Anlage 7 VRV 2015 festgelegten Nutzungsdauern nicht heranzuziehen. Die Übergangsbestimmung gilt insbesondere für Vermögenswerte, die vor der Kundmachung der VRV 2015 (Oktober 2015) angeschafft wurden.

Für die übrigen betroffenen Vermögenswerte bzw. für noch zu erfassende, abzuschreibende Vermögenswerte ist die Anlage 7 VRV 2015 heranzuziehen. Dabei kann es vorkommen, dass ein Vermögenswert nicht in der Anlage 7 VRV 2015 aufscheint, eine in der Anlage 7 VRV 2015 gewählte Nutzungsdauer nicht mit der örtlichen Nutzungsdauer dieses Vermögenswertes übereinstimmt oder durch eine Instandsetzung eines Vermögenswertes eine Verlängerung seiner wirtschaftlichen Nutzungsdauer erreicht wurde.

Auf Basis dieser Rechtsgrundlagen werden folgende abweichende Nutzungsdauern festgelegt:

- a.) Errichtung von Straßenbeleuchtungen – Nutzungsdauer lt. Anlage 7 – 15 Jahre
Investitionen in der Straßenbeleuchtung bis 2019 werden mit einer Nutzungsdauer von 20 Jahren versehen, wie bisher erfasst wurde. Ab 2020 wird die Nutzungsdauer lt. Anlage (15 Jahre) angesetzt, wenn nur neue Lampen oder Leuchten aufgestellt werden. Bei Verkabelungsprojekten mit der EVN wird weiterhin eine Nutzungsdauer von 20 Jahren angesetzt.
Begründung: Seit 2001 wurden massive Investitionen getätigt, wobei nicht nur die Lampen (samt Mast) selbst errichtet wurden, sondern auch Leitungsverlegungen bzw. Schaltkästen errichtet wurden, welche eine wesentliche längere Nutzdauer aufweisen.
Gleiches gilt bei den zukünftigen Verkabelungsprojekten (EVN verlegt Oberleitungen in die Erde und Straßenbeleuchtung wird mitverlegt). Bei diesen Arbeiten werden neue Leuchten, aber auch Leitungen und Mastfundamente hergestellt, wobei letztere eine wesentlich höhere Nutzdauer haben werden.
- b.) 2009 und 2012 wurden am Sportgelände des SV St.Andrä-Wördern in Wördern bzw. bei den Red Dragons Investitionen getätigt bei der unter anderem jeweils Containeranlagen bzw. andere Einrichtungen errichtet wurden. Bei Erfassung wurde bei beiden Anlagen eine Nutzungsdauer von 40 Jahren verbucht. Insbesondere die Container haben realistisch eine kürzere Lebensdauer als 50 Jahre (Massivbauten). In der Nutzungstabelle (Anlage 7) sind sonstige Bauten zwischen 20 - 40 Jahre angeführt, wobei es keine Definition für Wohncontainer gibt.
Es wird daher die bereits festgelegte Nutzungsdauer von 40 Jahren übernommen.

- c.) 2010 wurde die gesamte Heizwerktechnik beim Biomasseheizwerk mit 20 Jahren als Nutzungsdauer angesetzt. Diese 20 Jahre wurden verwendet, da der Vertrag mit der Firma Siemens bzw. Raiffeisenleasing auf 20 Jahre abgeschlossen ist. Die 20 Jahre Nutzungsdauer wird fortgeschrieben. (In der Anlage 7 wären 15 Jahre vermerkt)
- d.) 2014 wurde ein LKW Iveco angeschafft. Es wurde eine Nutzungsdauer von 15 Jahren angenommen, da der Einsatz nicht mit einem LKW in der Wirtschaft vergleichbar ist, bleibt die verbuchte Nutzungsdauer unverändert. (In der Anlage 7 wären 10 Jahre vermerkt)
- e.) Kanalsanierung – unterirdische Wiederherstellung von Rohrleitungen, Schächten (TOP 11).
Es ist eine Sanierung der „Alt-Kanäle“, die teilweise bereits zur Gänze abgeschrieben sind, vorgesehen, die laut Bestätigung des Zivilingenieurs wird mit dieser Maßnahme die Lebensdauer um mindestens 25 Jahre verlängert.
Die Nutzungsdauer für dieses Investitionsprojekt wird mit 25 Jahren festgelegt.

Bisher wurden in der Anlagenbuchhaltung für Investitionen im Sektor Abwasserentsorgung bzw. Wasserversorgung gemäß den Vorgaben aus 2002 (Maastricht) jeweils 40 Jahre bzw. 10 Jahre (maschinelle Einrichtungen) angesetzt.

Die Anlage 7 sieht jetzt für die Abwasserentsorgung – Kanal (baulich) 50 Jahre – maschinell 13 Jahre bzw. Wasserversorgung – Wasserleitungen, Brunnen 33 Jahre – maschinell 13 Jahre vor.

Da diese Bereiche einen nicht unwesentlichen Einfluss auf den Ergebnishaushalt haben, werden bis zur Eröffnungsbilanz die bereits erfassten Anlagen auf die neue Nutzungsdauer geändert.

Für den Voranschlag 2020 wurde bereits die Änderung berücksichtigt.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Auf Beschlussfassung abweichender Nutzungsdauern zur Anlage 7 gemäß § 19 Abs. 10 VRV 2015, gemäß dem Sachverhalt a.) bis e.).

Zu diesem Antrag sprachen: GR Ing. Petz, Bgm. Titz, GGR Kögl, GGR Pillmayer BA, GR Mag. Hülmbauer

Abstimmungsergebnis

einstimmig

**Voranschlag 2020 mit Dienstpostenplan
sowie mittelfristiger Finanzplan bis 2024**

Antragsteller: GGR Alfred Kögl

Sachverhalt

Am 8. November 2019 fand die Budgetbesprechung für den Voranschlag 2020 bzw. Teilbereiche des MFP 2019 bis 2024 statt. Auf Basis eines Beamtenentwurfes wurde der Voranschlag 2020 mit den anwesenden geschäftsführenden Gemeinderäten besprochen. Ebenfalls wurde der Investitionsplan für 2020 bis 2024 diskutiert. Auf Grund der Ergebnisse dieses Verhandlungstages wurde von der Verwaltung ein Auflageexemplar des Voranschlages 2020 erstellt.

Der Vorschlag 2020 wurde nach den neuen Richtlinien der VRV 2015 erstellt und bewertet. Der Entwurf weist im Ergebnishaushalt ein Nettoergebnis von € 377.100,- und der Finanzierungshaushalt eine Summe von minus € 669.200,-

Dieser Entwurf wurde vom 14.11.2019 bis 28.11.2019, während der Amtsstunden, im Gemeindeamt Wördern zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt. Weiters war die Einsichtnahme über die Homepage der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern während dieser Zeit möglich.

Der Entwurf des Voranschlages 2020 und des MFP 2020 bis 2024 wurde in einer Informationsveranstaltung für den gesamten Gemeinderat am 27.11.2019 näher erörtert. Die Unterlagen wurden auch im Intranet bereitgestellt.

Bis zur heutigen Sitzung wurde eine Stellungnahme des Bürgermeisters Maximilian Titz abgegeben. Diese Stellungnahme wurde allen Gemeinderäten im Intranet zur Kenntnis gebracht.

Auf Grund der Stellungnahme des Bürgermeisters, wird der vorliegenden Entwurf des Voranschlages 2020 wie folgt angepasst:

Voranschlag 2020

Seite 112

2/016+309 Förderung EU – WiFi4EU	+ 15.000,-
1/016-04201 – Invest für Installation WiFiEU	+ 25.000,-

Seite 152

1/401-510 Geldbezüge der Jugendbetreuer	+ 5.000,-
1/401-580 DGB zum Ausgleichsfond	+ 400,-
1/401-582 DGB Sozialversicherung	+ 2.000,-

Beim Dienstpostenplan erfolgt folgende Änderung:

Ansatz	Besch. Verh.	Vollzeit Äquivalent	Bezeichnung
401	3	1,17	Angestelltenvertrag
401	2	0,29	Jugendtreffmitarbeiter
121	96,56		

Mit Ergänzung der angeführten Änderungen wird im Ergebnishaushalt ein Nettoergebnis von € 369.700,- und der Finanzierungshaushalt eine Summe von minus € 686.600,- ausgewiesen.

Antrag

Auf Beschlussfassung des Voranschlages 2020 mit dem Dienstpostenplan sowie des mittelfristigen Finanzplanes bis 2024 in der geänderten Form, gemäß dem Sachverhalt.

Zu diesem Antrag sprachen: GR Gsandtner, GR Christian Kraft, GGR Kögl, GR Mag. Hülmbauer, GGR Pillmayer BA, GR Kolar, GR DI Schabl, GR Zeimke, GR Ing. Petz, GR Gilnreiner, GGR Stachelberger, GGR Reg. Rat Seidl, GGR Semler, OSekr. Ohnewas, GGR Ing. Heinrich

Abstimmungsergebnis

Dafür-Stimmen: 28

Stimmenthaltungen: 3 (GR Gsandtner, GR Kolar, GR DI Schabl)

Gegen-Stimmen: 1 (GR Zeimke)

Investitionsbeitrag für die Handelsakademie und Handelsschule Tulln für das Schuljahr 2019/2020

Antragsteller: GGR Ing. Martin Heinrich

Sachverhalt

Die HAK/HASCH Tulln hat folgendes Ansuchen gestellt:

„Ihre Gemeinde hat dankenswerterweise der Bitte des Elternvereins entsprochen und den halben Investitionsbeitrag für die im Gemeindegebiet wohnhaften Schüler direkt übernommen. Für die Schüler der Handelsakademie und Handelsschule Tulln ist im Schuljahr 2019/2020 ein Investitionsbeitrag in der Höhe von € 205,- je Schüler vorgesehen. Dies betrifft insgesamt 20 Schüler aus Ihrer Gemeinde, eine Namensliste legen wir bei. Mit diesem Betrag soll ein kleiner Teil jener Aufwendungen finanziert werden, die von den Eltern und der Stadtgemeinde Tulln als Schulerhalter für Energiekosten, Schulraumbeschaffung, Gebäudeerhaltung, Darlehensrückzahlungen sowie für den Personalaufwand (Sekretariat, Schularzt, Schulwarte, ...) u. a. aufzubringen sind.

Wir dürfen Sie bitten, den für die genannten Schüler anfallenden Betrag in der Gesamthöhe von € 2.050,00 im Budget 2020 zu berücksichtigen. Eine diesbezügliche Vorschreibung inkl. Zahlschein erhalten Sie zu Beginn des nächsten Jahres.“

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Die Marktgemeinde St.Andrä-Wördern übernimmt 50 % des Investitionsbeitrages, der für SchülerInnen der Gemeinde vorgeschrieben wird und überweist daher 2020, nach Vorschreibung, € 2.050,00 an die Handelsakademie und Handelsschule Tulln.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis

Einstimmig

GGR Pillmayer BA war wegen Befangenheit bei der Beschlussfassung im Sitzungssaal nicht anwesend.

GR Ing. Petz war bei der Beschlussfassung im Sitzungssaal nicht anwesend.

**Vergabe von Förderungen und Subventionen
für das Jahr 2019 und Projektförderungen für 2020**

Antragsteller: GGR Alfred Kögl

Sachverhalt

Von zahlreichen Vereinen bzw. Institutionen sind Ansuchen um Subventionen und/oder Förderungen, gemäß der Subventionsrichtlinie, eingereicht worden. In der Finanzausschusssitzung am 18.11.2019 wurden die eingelangten Ansuchen im Detail besprochen.

In der Vorstandsitzung wurden die Beträge auf Basis der vorhandenen Budgetmittel fixiert und stehen nun zur Beschlussfassung an.

Die Auflistung der Empfehlungen für 2019 sowie der Projektförderungen für 2020 liegt bei.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag 1

Der Gemeinderat beschließt die Subventionen und/oder Förderungen an die Vereine bzw. Institutionen für das Jahr 2019 in der Höhe von € 52.545,39 und die Projektförderungen für 2020 mit einer Gesamtsumme von € 10.500,- aufgrund der beigefügten, einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Liste.

GR Zeimke stellt den Antrag die Subventionsvergaben für die Pfarren, Wehren gemeinsam und die Vereine einzeln abzustimmen.

Zu diesen Anträgen sprachen: GR Kolar, GGR Pillmayer BA, GGR Stachelberger, GR Ing. Petz, GR DI Schabl, Vizebgm. Mag. Fischer, GR Gsandtner, GGR Reg.-Rat Seidl, GR Mass-Al Sania

Abstimmungsergebnis Antrag GR Zeimke:

Dafür-Stimmen: 3 (GR Gsandtner, GR Kolar, GR Zeimke)

Stimm-Enthaltung: 1 (GGR Kögl)

Gegenstimmen: 28

Abstimmungsergebnis Antrag GGR Kögl

Dafür-Stimmen: 27

Stimm-Enthaltungen: 5 (GGR Pillmayer BA, GR Gsandtner, GR Kolar, GR Ing. Petz, GR Zeimke)

Antrag 2

Der Gemeinderat beschließt die Subventionen bzw. Förderungen für die Ortsfeuerwehren in der Marktgemeinde St.Andrä-Wörtern gemäß der Richtlinie für das Jahr 2019 in der Höhe von € 63.240,-.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

SUBVENTIONSVERGABEN 2019

	EURO
Hgt. Sportschützen / Schallschutz, Büro, Küche	4.000,- (2020)
Judo Club Makoto	450,-
Sportwoche Buskosten	2.150,-
Kajakunion Greifenstein	450,-
SV St. Andrä-Wörtern Inkl. Nachwuchsbetreuung	8.700,-
Rasensanierung Sommer 2019	5.000,- (2019), 5.000,- (2020) 20.000,- (GR 29.3.2019)
UNION Hintersdorf/Kirchbach Sektion Fußball	280,-
UNION Hintersdorf/Kirchbach Turn u. Sportunion	280,-
UNION St.Andrä-Wörtern (Jugend)	9.500,-
Pacht für Tennisplatz	3.013,89
Red Dragons Inlinehockey Verein	7.500,-
Berg- und Naturwacht	350,-
Greifvogelzuchtstation – Erwin Grössinger	2.000,-
Hgt. Kulturkreis Unterstützung Platz unter Sternen	3.500,- + 2.728,6 (GR 29.3.2019)
Kinderfreunde Altenberg/Greifenstein	360,-
Kinderfreunde St.Andrä-Wörtern	360,-
Markomannia / Kauf, Sanierung neue „Bude“	1.500,- (2020)
Musik- und Gesangsverein Subventionsvereinbarung	4.577,5
NÖ. Seniorenbund	270,-
Pfadfindergruppe Zei/Wo/Staw.	500,-
Pensionistenverband	540,-
Schloßchor Hadersfeld	300,-
Verschönerungsverein	675,-
Verein Dorfplatz St. Andrä-Wörtern	500,-
Verein Grenzenlos St. Andrä-Wörtern	750,-
Marktplatz St. Andrä-Wörtern	200,-
Naturheilraum St.Andrä-Wörtern	630,-
VÖAFV, Sektion Muckendorf Altarm Uferreinigung	315,-
Kreativfrauen NÖ	500,-
Verein Kunst verbindet Menschen	144,- / 2x Miete Mainstreetsaal
Evangelische Pfarre	630,-
Pfarrverband St. Andrä v.d.Hgt.	1.620,-

Freiwillige Feuerwehren gesamt	Subventionsvereinbarung 63.240,-
Gesamtsubventionen zur Beschlussfassung 29.11.2019	115.785,39 (2019) 10.500,- (2020)

Pkt. 8	Sitzung des Gemeinderates	vom 29.11.2019
Ausgleichszahlung beim Heizkostenzuschuss 2019/2020		

Antragsteller: GGR Alfred Stachelberger

Sachverhalt

Im Sozial- und Kulturausschuss am 5.11.2019 wurde empfohlen, dass die Marktgemeinde St.Andrä-Wörtern auch heuer wieder jenen Personen, die für den Winter 2019/20 eine Förderung von € 135,- als Heizkostenzuschuss durch das Land NÖ erhalten haben, den Differenzbetrag auf € 150,- in der Höhe von € 15,00 unbürokratisch überweist.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSEkr. Peter Ohnewas

Antrag

Die Differenz von € 15,- wird allen Personen die eine Förderung von € 135,- als Heizkostenzuschuss durch das Land NÖ erhalten unbürokratisch überwiesen.

Zu diesem Antrag sprachen: GR Zeimke

Abstimmungsergebnis

einstimmig

**48. Änderung des Raumordnungsprogrammes /
51. Änderung des Bebauungsplanes - Beschlussfassung**

Antragsteller: Vize-Bgm. Mag. Ulrike Fischer

Sachverhalt

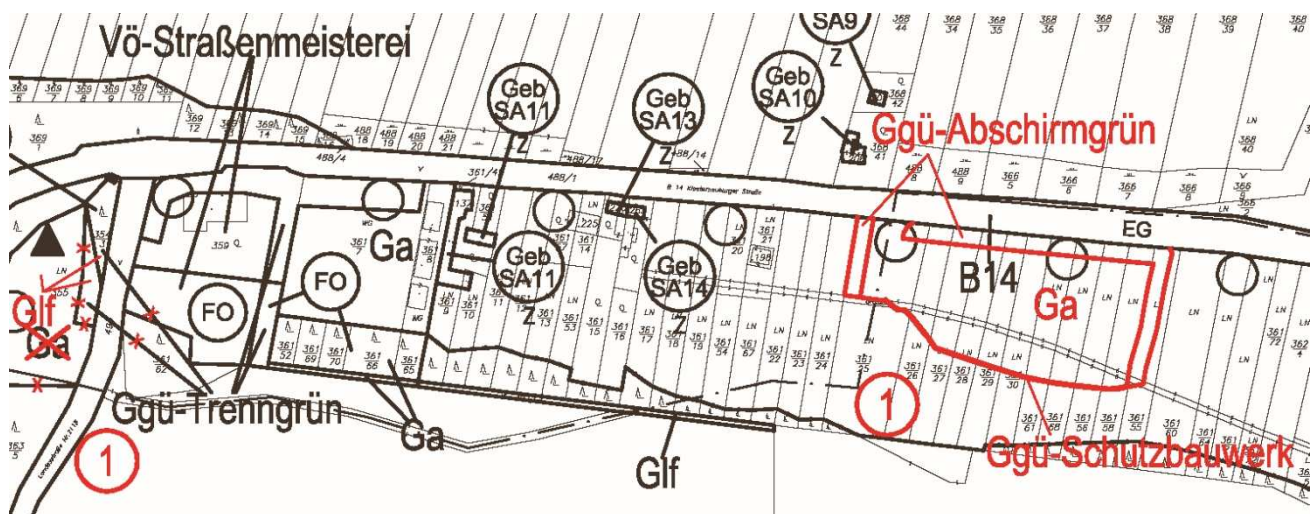
Die Entwürfe zur 48. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms (ÖROP) und 51. Änderung des Bebauungsplanes der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern lagen in der Zeit von 27. August 2019 bis 8. Oktober 2019 zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Es sind drei Stellungnahmen zur 48. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes und zwei Stellungnahmen zur 51. Änderung des Bebauungsplanes eingelangt, welche im zuständigen Gemeinderatsausschuss behandelt wurden bzw. den Mitgliedern des Gemeinderates zur Einsicht bereitstanden.

Die 48. Änderung des Raumordnungsprogrammes wurde in der Beschlussempfehlung vom Büro Dr. Paula dargestellt (**Beilage 1 und 2 zu TOP 9 - GR-Sitzung 29.11.2019**), dass dieses Verfahren einer Beschlussfassung zugeführt kann.

Zusammenfassende Empfehlung des Ortsplaners

Es wird empfohlen, Änderungspunkt 1 abgeändert, gemäß den Beschlussunterlagen sowie den ergänzenden Erläuterungen zu beschließen. Darüber hinaus wird empfohlen, die Änderungspunkte 2 bis 8 gemäß Entwurf zu beschließen.



Der Änderungspunkt 9 (Umwidmung von Grünland-Gärtnerie in Bauland-Wohngebiet und öffentliche Verkehrsfläche) soll vorerst nicht beschlossen werden.

Für die 51. Änderung des Bebauungsplanes wurde in der Beschlussempfehlung vom Büro Dr. Paula dargestellt (**Beilage 4 zu TOP 9 GR-Sitzung 29.11.2019**), dass dieses Verfahren einer Beschlussfassung zugeführt werden kann.

Zusammenfassung der Beschlussempfehlung für die 51. Änderung des Bebauungsplanes

Zur 48. Änderung des Flächenwidmungsplanes sind Stellungnahmen und Gutachten eingegangen. Auf Basis dieser Stellungnahmen/Gutachten ergeben sich keine relevanten Änderungen für den Bebauungsplan.

Der Änderungspunkt 9 wird vorerst nicht beschlossen und daher zurückgestellt.

Die Änderungen der 46. und 47. Änderung des Flächenwidmungsplanes (BW-2WE und Zusatzbezeichnung „Z“ bei Geb-Widmungen) werden in den Plandarstellungen des Bebauungsplanes kenntlich gemacht.

Anträge

Beschlussfassung der 48. Änderung des Raumordnungsprogrammes gemäß dem Verordnungsentwurf (**Beilage 3 zu TOP 9 GR 29.11.2019**) und dem dargestellten Sachverhalt zum gegenständlichen Änderungsverfahren.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis

Dafür-Stimmen: 28

Stimmenthaltungen: 3 (GR Gsandtner, GR Kolar, GR Zeimke)

GGR Ing. Heinrich war bei der Beschlussfassung im Sitzungssaal nicht anwesend.

Beschlussfassung der 51. Änderung des Bebauungsplanes gemäß dem Verordnungsentwurf (**Beilage 5 zu TOP 9 GR 29.11.2019**) und dem dargestellten Sachverhalt zum gegenständlichen Änderungsverfahren.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis

Dafür-Stimmen: 31

Stimmenthaltung: 1 (GR Zeimke)



Raumplanung, Raumordnung und
Landschaftsplanung ZT-GmbH

A-1030 Wien, Engelsberggasse 4/4. OG
T +43 1 718 48 68 F/20 dr.paula@gpl.at
www.gruppeplanung.at www.paula.at

Marktgemeinde St. Andrä-Wördern
KG Altenberg, KG Greifenstein, KG Hintersdorf, KG St. Andrä, KG Wör-
dern
Örtliches Raumordnungsprogramm - 48. Änderung
Flächenwidmungsplan
Beschlussempfehlung

Der Entwurf zur 48. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (ÖROP) der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern lag in der Zeit von 27. August 2019 bis 8. Oktober 2019 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Es sind folgende Stellungnahmen eingelangt:

- Gruppe Straße, Abt. Landesstraßenplanung (ST3), eingelangt am 02.10.2019
- Schirl Franz und Schirl-Ecker Astrid, eingelangt am 12.09.2019 (E-Mail)
- Gor Leonhard und Angelika, eingelangt am 08.10.2019

Zum Entwurf liegen ein Schreiben der Abteilung RU1 des Amtes der NÖ Landesregierung, Zl. RU1-R-572/080-2019 vom 19. September 2019, ein Gutachten der Abteilung RU7, Zl. RU7-R-572/133-2019 vom 18. September 2019 sowie Gutachten der Abteilung BD1 des Amtes der NÖ Landesregierung, Zl. BD1-N-8572/032-2019 vom 29. Oktober 2019 vor, welche im Zuge der gegenständlichen Beschlussempfehlung behandelt werden.

Zu den schriftlichen Ausführungen seitens der Vertreter des Amtes der NÖ Landesregierung, sowie zu den eingelangten Stellungnahmen, wird folgende Beschlussempfehlung abgegeben:

RU1-Schreiben, 6. Mai 2019, ZI. RU1-R-572/080-2019

RU7-Gutachten, 30. April 2019, ZI. RU7-R-572/133-2019

BD1-Gutachten, 29. Oktober 2019, ZI. BD1-N-8572/032-2019

Im Schreiben der Abteilung RU1 wird auf das Gutachten der Abteilung RU7 bzw. einen Ergänzungsbedarf hinsichtlich der Änderungspunkte 1 und 9 hingewiesen. Darüber hinaus wird darauf aufmerksam gemacht, dass eine rechtliche Beurteilung der geplanten Änderung erst nach Vorliegen des naturschutzfachlichen Gutachtens erfolgen kann.

Im Gutachten der raumordnungsfachlichen Amtssachverständigen (ASV, Dipl.-Ing. Pelz-Grundner, Abteilung RU7, Amt der NÖ Landesregierung) wird auf Ergänzungsbedarf in Zusammenhang mit den Änderungspunkten 1 und 9 hingewiesen.

Zu Änderungspunkt 1 merkt die ASV an, dass die Standortwahl für das neue Wertstoffsammelzentrum nachvollziehbar begründet ist und die Umwidmung – bei Umsetzung der Vorgaben des ASV für Verkehrstechnik (Linksabbiegestreifen, Geschwindigkeitsbeschränkung, Überholverbot) – vertretbar ist. Es sind jedoch die erforderlichen Flächen für die Errichtung des Linksabbiegestreifens bereits im Widmungsverfahren festzulegen. Darüber hinaus wird angemerkt, dass die naturschutzfachlichen Aspekte nicht in der Stellungnahme der ASV behandelt wurden.

Hinsichtlich des Änderungspunktes 9 merkt die ASV an, dass die Umwidmung von Grünland-Gärtnerei in Bauland-Wohngebiet sowie die Verbreiterung der öffentlichen Verkehrsfläche aus raumordnungsfachlicher Sicht nachvollziehbar ist, jedoch der Nachweis der Verfügbarkeit der Flächen zur Prüfung vorzulegen ist.

Alle weiteren Änderungspunkte des ggst. Verfahrens werden seitens der ASV positiv bewertet.

Zu den Anmerkungen der ASV für Raumordnung ist hinsichtlich der Vorgaben des verkehrstechnischen ASV festzuhalten, dass eine Vorstudie zur Abbiegespur auf der B14 im Bereich des zukünftigen Wertstoffsammelzentrums vorliegt. In diese Vorstudie wird belegt, dass keine zusätzlichen Flächen für die Errichtung des Linksabbiegestreifens notwendig sind bzw. ein Linksabbiegestreifen innerhalb der derzeitigen Widmungsgrenzen ausgeführt werden kann. Daher sind dahingehend im Flächenwidmungsplan keine weiteren Festlegungen bzw. Anpassungen notwendig. Die weiteren Vorgaben des verkehrstechnischen ASV (Geschwindigkeitsbeschränkung, Überholverbot) betreffen das ggst. Widmungsverfahren nicht und werden im Zuge der Errichtung des Abbiegestreifens berücksichtigt.

Hinsichtlich Änderungspunkt 9 wird festgehalten, dass das Widmungsansuchen zurückgezogen wurde und daher die Verfügbarkeit der Grundstücke nicht mehr gegeben ist. Daher hat die Gemeinde aufgrund noch ungeklärter Rahmenbedingungen entschieden, diesen Punkt vorerst nicht zu beschließen.

Alle anderen Änderungspunkte wurden von der raumordnungsfachlichen ASV positiv beurteilt.

Im naturschutzfachlichen Gutachten merkt der Amtssachverständige für Naturschutz (ASV, Dr. Haas, Abteilung BD1 Allgemeiner Baudienst) an, dass hinsichtlich Änderungspunkt 1 eine Konfliktsituation zu raumordnungsrelevanten Naturschutzaspekten gegeben ist. Die übrigen Punkte werden vom ASV aus naturschutzfachlicher Sicht als bedeutungslos bewertet.

Zu Änderungspunkt 1 hält der ASV fest, dass aufgrund der bis vor kurzem bestehenden Nutzung als Deponie keine naturschutzfachlich relevanten Arten von der Änderung betroffen sind, jedoch Handlungsbedarf bei der Integration der Planung in das Landschaftsbild besteht.

Das geplante, freiliegende Wertstoffsammelzentrum würde durch Lagergut und Container eine deutliche Fremdkörperwirkung im optischen Gefüge der Landschaftsausprägung bedeuten und darüber hinaus müsse gewährleistet sein, dass im südlichen Bereich kein Lagergut in den Böschungsbereich gelangt.

Seitens des Fachbereichs Naturschutz werden daher folgende Anpassungen bzw. Ergänzungen gefordert:

- 1. Die Widmungen Grünland-Abfallbehandlungsanlage (Ga) und Grünland-Grüngürtel (Ggü) müssen sich an der bereits vorliegenden Endstandsvermessung anpassen und die Widmungen müssen sich auf das Deponieplateau beschränken*
- 2. Nach Osten, Norden und Westen sind Grüngürtel mit abschirmender Funktion auszuweisen und die mit einer Strauch-/Baumhecke auszupflanzen sind. Die Auspflanzung hat ausschließlich mit heimischen Arten und schnell wachsenden Baumarten zu erfolgen.*
- 3. Im südlichen Bereich ist dafür zu sorgen, dass kein Lagergut in die Böschung gelangt. Dafür kann laut ASV auch ein schmaler Grüngürtel dienen.*
- 4. Es ist die Herstellung und die funktionsgerechte Erhaltung des Grüngürtels sicherzustellen. Sollte die Gemeinde diese Aufgaben nicht selbst erfüllen, so ist dies mit einer vertraglichen Vereinbarung mit dem jeweils Verpflichteten abzusichern.*
- 5. Als Grundlage für den Vertrag ist eine Bepflanzungsplanung vorzulegen und sollte vorab mit dem ASV abgestimmt werden.*

Zu den Anmerkungen des ASV für Naturschutz wird folgendes festgehalten:

ad 1.

Im Zuge der Beschlussfassung werden die Widmungsflächen an die nun vorliegende Endstandsvermessung angepasst und dabei die Widmungen Grünland-Abfallbehandlungsanlage (Ga), Grünland-Grüngürtel-Abschirmgrün (Ggü-Abschirmgrün) und Grünland-Grüngürtel-Schutzbauwerk (Ggü-Schutzbauwerk) lediglich auf dem Plateau der ehemaligen Deponie festgelegt.

ad 2.

Im Zuge der Beschlussfassung wird, auf Basis der Ausführungen im Bepflanzungskonzept (siehe Punkt 5) im Osten, Norden und Westen ein Grüngürtel mit der Funktionsbezeichnung

„Abschirmgrün“ in der Breite von 8 m festgelegt. Diese Breite erlaubt gem. Bepflanzungskonzept die Errichtung des vom ASV geforderten, funktionsgerechten Sichtschutzes.

ad 3.

Im südlichen Bereich des geplanten Wertstoffsammelzentrums bzw. der Ga-Widmung, angrenzend an die Böschung, wird ebenfalls ein Grüngürtel ausgewiesen. Dieser Grüngürtel dient dem Schutz der in diesem Bereich an das Wertstoffsammelzentrum angrenzenden Böschung bzw. dem Schutz des Grabens vor Verunreinigung oder Materialeintrag. Dieser Schutz soll durch die Errichtung einer Mauer gewährleistet werden, wird daher mit einer Breite von 0,5 m – beginnend rd. 20 m östlich der westlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Nr. 361/25, KG Wördern bis zum östlich gelegenen Grüngürtel-Abschirmgrün – festgelegt und erhält die Funktionsbezeichnung „Schutzbauwerk“ (Ggü-Schutzbauwerk).

ad 4.

Die ggst. Grundstücke befinden sich derzeit im Eigentum der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern und es ist daher für die Herstellung und Erhaltung der Grüngürtel gesorgt. Bei Übergabe/Verpachtung der Grundstücke an einen möglichen, zukünftigen Betreiber der Wertstoffsammelstelle sieht die Gemeinde vor, mittels vertraglicher Vereinbarung die Funktionstüchtigkeit bzw. die Erhaltung der Grüngürtel abzusichern.

ad 5.

Nach einer Besprechung mit dem ASV zum Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplans wurde das Büro Land in Sicht mit der Erstellung eines Bepflanzungskonzeptes bzw. mit der Erstellung einer Systemskizze beauftragt. Dieses Konzept wurde in Abstimmung mit dem ASV erstellt und befindet sich im Anhang zu dieser Beschlussempfehlung. Gemäß dieses Bepflanzungskonzeptes wird im Osten, Norden und Süden des geplanten Wertstoffsammelzentrums ein Grüngürtel in der Breite von 8 m festgelegt, der dem Sichtschutz dient. Zusätzlich enthält das Konzept Empfehlungen für geeignete Pflanzenarten.

Da nunmehr, aufgrund des vorgesehenen Grüngürtels im Norden, ein direkter Anschluss an die öffentliche Verkehrsfläche bzw. die B14 nicht mehr gegeben ist, soll die Ga-Widmung geringfügig in Richtung Westen, bis zum nun vorgesehenen Grüngürtel (Ggü-AS) erweitert werden und die geplante Zufahrt zum Wertstoffsammelzentrum zu ermöglichen und in die Widmung miteinzuschließen. Die Grundflächen befinden sich allesamt im Eigentum der Gemeinde und es sind keine neuen Grundflächen bzw. Grundstücke betroffen.

Zusammenfassend wird daher festgehalten, dass gem. den Anmerkungen des naturschutzfachlichen Sachverständigen und den oben dargestellten Erläuterungen im Osten und Norden, im direkten Anschluss an die Widmung Grünland-Abfallbehandlungsanlage (Ga) ein 8 m breiter Grüngürtel mit der Funktionsbezeichnung „Abschirmgrün“ (Ggü-AS) und im Süden ein Grüngürtel mit der Funktionsbezeichnung „Schutzbauwerk“ (Ggü-SBW) festgelegt wird. Der Grüngürtel im Westen (Ggü-AS) wird direkt an der westlichen Grundstücksgrenze, westlich der geplanten Zufahrt zum Wertstoffsammelzentrum gewidmet. Die Ga-Widmungsfläche wird geringfügig in Richtung Westen, bis zum neu vorgesehenen Grüngürtel, erweitert. Die Fläche der Ga-Widmung verringert sich daher von ursprünglich rd. 9.000 m² gem. Entwurf auf nunmehr rd. 7.500 m².

Beschlussempfehlung

Es wird daher empfohlen, die ggst. Änderung lt. den oben dargestellten Erläuterungen und Anpassungen bzw. gem. den Beschlussplänen zu beschließen.

Stellungnahme Gruppe Straße, Abteilung Landesstraßenplanung (ST3), eingelangt am 2. Oktober 2019

Hinsichtlich der ggst. Änderung wird in der Stellungnahme angemerkt, dass aktuell keine Projekte im Straßennetz vorliegen und eine direkte Kontaktaufnahme des Ortsplaners mit der Dienststelle der ST3 nicht erforderlich ist.

Im Zusammenhang mit der Stellungnahme der Gruppe Straße besteht daher kein weiterer Handlungsbedarf.

Stellungnahme Schirl Franz und Schirl-Ecker Astrid, eingelangt am 12. September 2019 (Änderungspunkt 7)

In der Stellungnahme wird angemerkt, dass aus den vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich sei, welche zukünftige Nutzung für die ggst. Liegenschaft vorgesehen ist. Darüber hinaus wäre eine Beschränkung von Wohneinheiten, wie es in bestimmten Bereichen der Gemeinde vorgenommen werde, auch für den Einfamilienhausbereich angrenzend an das von der ggst. Änderung betroffenen Areals wünschenswert. Weiters wird in der Stellungnahme die Errichtung einer Veranstaltungshalle hinterfragt.

Zu dieser Stellungnahme kann festgehalten werden, dass die zukünftige Nutzung derzeit noch nicht feststeht und daher auch eine Aufschließungszone mit der Freigabebedingung „Vorliegen eines mit der Gemeinde abgestimmten Nutzungskonzeptes“ festgelegt wurde. Dabei kann die Gemeinde auf zukünftige Planungen und Nutzungen einwirken und daher auch negative Auswirkungen auf die Umgebung bzw. Nutzungskonflikte verhindern.

Eine Beschränkung der Wohneinheiten für den genannten Bereich sowie die Lebensqualität bei Errichtung einer Veranstaltungshalle sind nicht Gegenstand des Widmungsverfahrens.

In der Stellungnahme werden weitere Punkte angesprochen, die die Änderung des Bebauungsplanes betreffen. Diese werden in der Beschlussempfehlung zur 51. Änderung des Bebauungsplans behandelt.

Beschlussempfehlung

Es wird empfohlen, den Änderungspunkt 7 gemäß Entwurf zu beschließen.

Stellungnahme Gor Leonhard und Angelika, eingelangt am 8. Oktober 2019 (Änderungspunkt 7)

Die Verfasser der Stellungnahme merken an, dass sich für sie Nachteile als direkte Anrainer ergeben, da ein direkter Zugang zum Garten für Anlieferung und Gartenpflege nicht mehr gegeben wäre. Von der neuen Straße bzw. der neuen Bebauung wäre darüber hinaus der Garten voll einsehbar. Zusätzlich hätten die Verfasser bereits jetzt mit Verunreinigungen am Gartenzaun während des Dorffestes zu kämpfen.

Durch weitere Bebauung bzw. Errichtung einer Straße wäre davon auszugehen, dass einerseits der Garten voll einsehbar wäre und andererseits mit noch mehr Verunreinigungen zu rechnen wäre. Ein Wertverlust des Grundstücks wird befürchtet.

Die erwarteten Nachteile für die direkten Anrainer können nicht nachvollzogen werden, da einerseits bereits jetzt kein direkter Zugang zum Garten gegeben ist (Zufahrt über Fremdgrundstück bzw. Grüngürtel) und eine Straße weder neu gewidmet, noch neu errichtet wird. Es ist daher auch nicht mit einem Wertverlust des ggst. Grundstücks zu rechnen.

In der Stellungnahme werden weitere Punkte angesprochen, die die Änderung des Bebauungsplanes betreffen. Diese werden in der Beschlussempfehlung zur 51. Änderung des Bebauungsplans behandelt.

Beschlussempfehlung

Es wird daher empfohlen, den Änderungspunkt 7 gemäß Entwurf zu beschließen.

Zusammenfassende Empfehlung des Ortsplaners

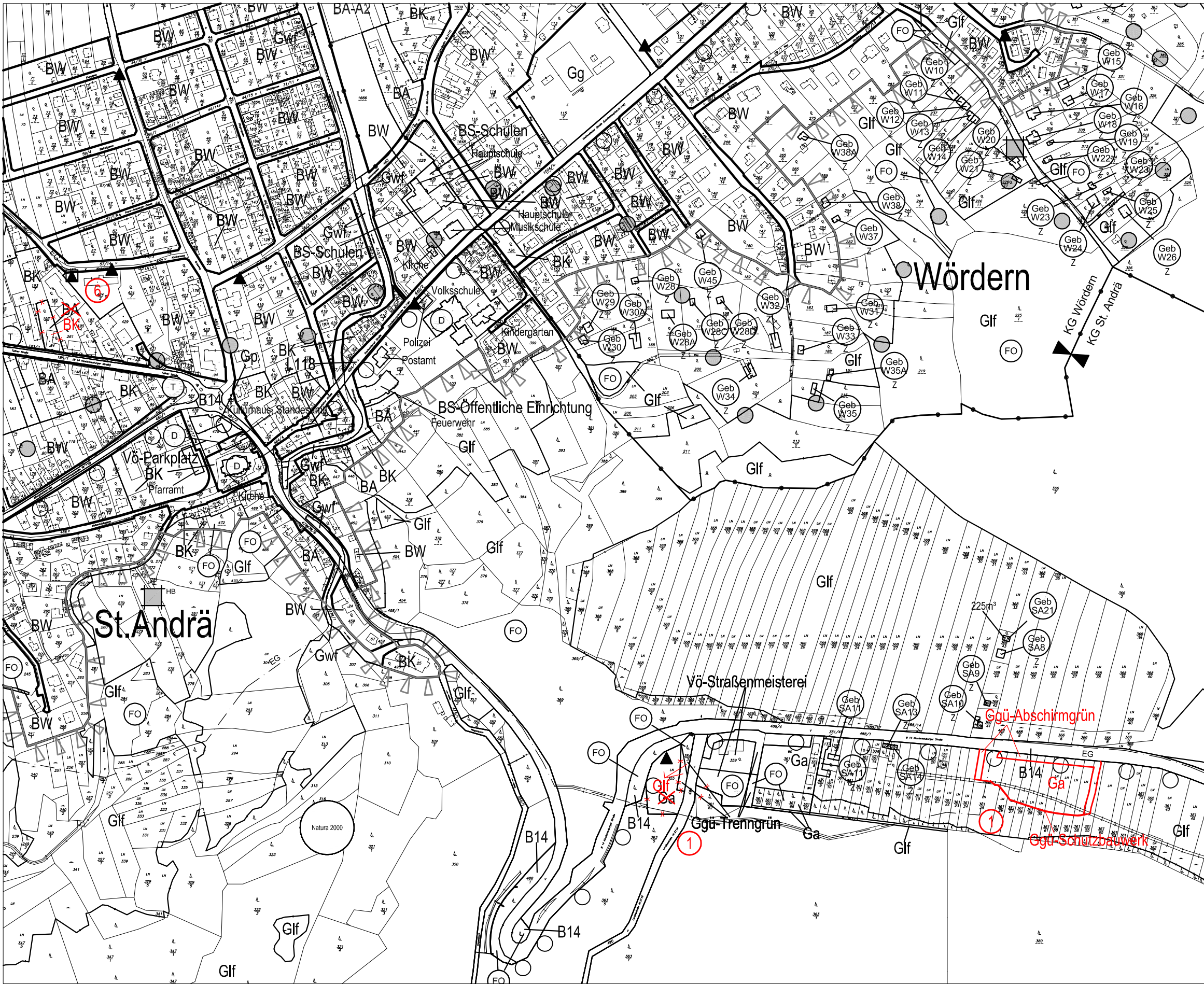
Es wird empfohlen, Änderungspunkt 1 abgeändert, gemäß den Beschlussunterlagen sowie den ergänzenden Erläuterungen zu beschließen. Darüber hinaus wird empfohlen, die Änderungspunkte 2 bis 8 gemäß Entwurf zu beschließen.

Der Änderungspunkt 9 (Umwidmung von Grünland-Gärtnerei in Bauland-Wohngebiet und öffentliche Verkehrsfläche) soll vorerst nicht beschlossen werden.

Darüber hinaus erfolgt eine Korrektur gegenüber den Entwurfsunterlagen im Bereich der Straßenmeisterei. Im Zuge des Änderungspunktes 1 ist die Streichung des Grüngürtels (Ggü-Trenngrün) westlich der Straßenmeisterei vorgesehen, östlich der Straßenmeisterei soll dieser jedoch verbleiben. Dies wurde in der Plandarstellung zum Entwurf falsch dargestellt und soll im Zuge der Beschlussfassung berichtigt werden. Es handelt sich dabei um eine rein planliche Korrektur ohne inhaltliche Auswirkungen.

Wien, 19. November 2019, Lucin/SE
GZ G19094/F48


i.A. Stefan Lucin MA
Büro Dr. Paula ZT-GmbH

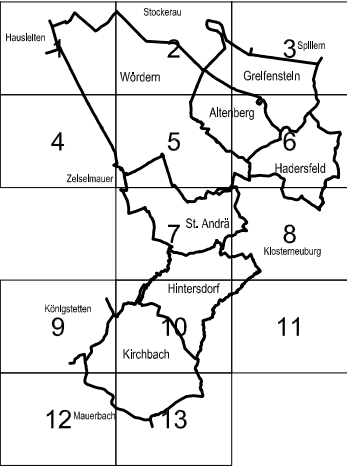


MARKTGEMEINDE ST. ANDRÄ-WÖRDERN

ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM FLÄCHENWIDMUNGSPLAN

48. ÄNDERUNG - BESCHLUSS

BLATTSCHNITTÜBERSICHT:



MASSTAB: 1 : 5.000

PLANBLATT: Ausschnitt

STAND: 19. November 2019

GZ: G19094 / F48

BÜRO DR. PAULA
Raumplanung, Raumordnung und
Landschaftsplanung ZT-GmbH
A - 1030 Wien, Engelsbergg. 4/4, OG T 01-718 48 68 F/20
dr.paula@gpf.at www.gruppeplanung.at www.paula.at

ÖFFENTLICHE AUFLAGE VON - BIS

27.08.2019 - 08.10.2019

ERLASSEN DURCH VERORDNUNG DES
GEMEINDERATES

29.11.2019

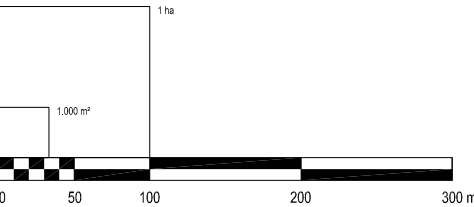
GENEHMIGT DURCH DAS AMT DER
NÖ LANDESREGIERUNG

KUNDGEMACHT VON - BIS

BEARBEITUNG:
DI Gabriela Seebacher, Stefan Lucin MA
TECHNISCHE BEARBEITUNG:
Ing. H. Kopitz

PLANGRUNDLAGE:
Erstellung auf: Digitale Katastralmappe 2003, BEV (Datenlieferung: Juni 2003)
teilweise Aktualisierung auf: Digitale Katastralmappe 2005, BEV (Datenlieferung: Juni 2005)
Darstellung auf: Digitale Katastralmappe 2005, BEV (Datenlieferung: Juni 2005)

Legende siehe Planblatt 11



**MARKTGEMEINDE ST. ANDRÄ-WÖRDERN
ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM
(48. Änderung)**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Andrä-Wörtern beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen in seiner Sitzung vom 29.11.2019, Top 9, folgende

VERORDNUNG

§ 1 Örtliches Raumordnungsprogramm

Auf Grund des § 24 und § 25 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, wird hiermit das Örtliche Raumordnungsprogramm für die KG Altenberg, KG Greifenstein, KG Hintersdorf, KG Wörtern und KG St. Andrä, (48. Änderung) abgeändert. Die Planblätter 5, 6, 7, 10, 14 Flächenwidmungsplan werden gemäß § 12 Abs. 1 der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Neudarstellung ausgeführt.

§ 2 Allgemeine Einsichtnahme

Die in § 1 angeführte und von der Büro Dr. Paula, Raumplanung, Raumordnung und Landschaftsplanung ZT-GmbH unter Zl. G19094/F48 verfasste Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Aufschließungszone

Die Freigabebedingung für die Aufschließungszone BK-A1 lautet wie folgt:

- Vorliegen eines mit der Gemeinde abgestimmten Nutzungskonzeptes

§ 4 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

St. Andrä-Wörtern, am

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

angeschlagen am:

abgenommen am:

**Marktgemeinde St. Andrä-Wördern
KG Altenberg, KG Greifenstein, KG Hintersdorf, KG St. Andrä, KG Wör-
dern
Bebauungsplan - 51. Änderung
Beschlussempfehlung**

Der Entwurf zur 51. Änderung des Bebauungsplanes (BPL) der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern lag in der Zeit von 27. August 2019 bis 8. Oktober 2019 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Gleichzeitig befand sich die 48. Änderung des Flächenwidmungsplanes in Auflage.

Zur 51. Änderung des Bebauungsplanes sind zwei Stellungnahmen eingelangt:

- Schirl Franz und Schirl-Ecker Astrid (Änderungspunkt 7), eingelangt am 12. September 2019 (E-Mail)
- Gor Leonhard und Angelika (Änderungspunkt 7), eingelangt am 8. Oktober 2019

Stellungnahme Schirl Franz und Schirl-Ecker Astrid (Änderungspunkt 7), eingelangt am 12. September 2019 (E-Mail)

In der Stellungnahme wird angemerkt, dass aus den vorliegenden Unterlagen nicht erkennbar sei, welche Nutzung zukünftig für die Liegenschaft vorgesehen ist. Darüber hinaus besteht Unverständnis, wenn eine andere Bauklasse als die auf der angrenzenden Liegenschaft (Bauklasse I) für die Liegenschaft des Bauhofs festgelegt werden würde. Dies hätte einen negativen Einfluss auf den Charakter angrenzender Liegenschaften.

Zu dieser Stellungnahme kann festgehalten werden, dass derzeit die Nutzung des Areals noch nicht festgelegt ist und daher im Flächenwidmungsplan eine Aufschließungszone mit der Freigabebedingung „Vorliegen eines mit der Gemeinde abgestimmten Nutzungskonzeptes“ festgelegt wurde.

Hinsichtlich der Festlegungen im Bebauungsplan ist festzuhalten, dass im Zuge des Änderungspunktes 7 lediglich die Änderung im des Flächenwidmungsplans kenntlich gemacht werden, es erfolgt keine Änderung der Bebauungsbestimmungen, die Bauklasse I,II bleibt wie bisher bestehen.

In der Stellungnahme werden weitere Punkte angesprochen, die auch den Flächenwidmungsplan betreffen. Diese werden in der Beschlussempfehlung zur 48. Änderung des Flächenwidmungsplans behandelt.

Beschlussempfehlung

Es wird daher empfohlen, den Änderungspunkt 7 gemäß Entwurf zu beschließen.

Stellungnahme Gor Leonhard und Angelika, eingelangt am 8. Oktober 2019

In ihrer Stellungnahme weisen die Verfasser darauf hin, dass sie als direkte Anwohner unmittelbar von der Änderung des Bebauungsplanes betroffen sind und ebendieser Änderung widersprechen. (Anm.: Grundstück Nr. 856/2, KG Wördern).

Es würden sich Nachteile für die Verfasser als direkte Anrainer ergeben, da ein direkter Zugang zum Garten für Anlieferung und Gartenpflege nicht mehr gegeben wäre. Von der neuen Straße bzw. der neuen Bebauung wäre darüber hinaus der Garten voll einsehbar. Zusätzlich hätten die Verfasser bereits jetzt mit Verunreinigungen am Gartenzaun während des Dorffestes zu kämpfen.

Durch weitere Bebauung bzw. Errichtung einer Straße wäre davon auszugehen, dass einerseits der Garten voll einsehbar wäre und andererseits mit noch mehr Verunreinigungen zu rechnen wäre. Ein Wertverlust des Grundstücks wird befürchtet.

Es wird aufgefordert, die Entscheidung zu überprüfen und die Änderung des Bebauungsplans nicht vorzunehmen.

Zur eingelangten Stellungnahme ist anzumerken, dass die Bebauungsbestimmungen für den ggst. Bereich nicht geändert werden, lediglich die Änderungen im Flächenwidmungsplan werden im Bebauungsplan kenntlich gemacht.

Die erwarteten Nachteile für die direkten Anrainer können nicht nachvollzogen werden, da einerseits bereits jetzt kein direkter Zugang zum Garten gegeben ist (Zufahrt über Fremdgrundstück bzw. Grüngürtel) und eine Straße weder neu gewidmet, noch neu errichtet wird. Es ist daher auch nicht mit einem Wertverlust des ggst. Grundstücks zu rechnen.

In der Stellungnahme werden weitere Punkte angesprochen, die auch den Flächenwidmungsplan betreffen. Diese werden in der Beschlussempfehlung zur 48. Änderung des Flächenwidmungsplans behandelt.

Beschlussempfehlung

Es wird daher empfohlen, den Änderungspunkt 7 gemäß Entwurf zu beschließen.

Änderungspunkt 9

Aufgrund derzeit noch ungeklärter Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit der Widmung von Bauland-Wohngebiet im Bereich Baumgasse, soll dieser Änderungspunkt im Flächenwidmungsplan vorerst nicht beschlossen werden. Daher wird die Kenntlichmachung dieser Änderung sowie die Festlegung von Bebauungsbestimmungen im Bebauungsplan ebenfalls nicht beschlossen.

Kenntlichmachung 46. und 47. Änderung Flächenwidmungsplan

Im Rahmen der Beschlussfassung der 51. Änderung des Bebauungsplanes sollen die Änderungen der 46. (BW-2WE) und 47. (Geb-Z) Änderung des Flächenwidmungsplanes – nach Rücksprache mit Hrn. Simlinger (Abteilung RU1, Amt der NÖ Landesregierung) – kenntlich gemacht werden. Da es sich in beiden Fällen ausschließlich um Kenntlichmachungen von Widmungsarten bzw. Zusatzbezeichnungen handelt und daraus kein Anpassungsbedarf im Hinblick auf Bebauungsbestimmungen entsteht, ist hierzu kein eigenes Auflageverfahren und damit auch keine Schwarz-Rot Darstellung im Bebauungsplan erforderlich. Die Widmung BW-2WE sowie die Zusatzbezeichnung „Z“ können in der Plandarstellung zur 51. Änderung des Bebauungsplanes also in schwarzer Farbe kenntlich gemacht werden. Der Verordnungstext zur 51. Änderung Bebauungsplan wird diesbezüglich geringfügig ergänzt.

Zusammenfassung

Zur 48. Änderung des Flächenwidmungsplanes sind Stellungnahmen und Gutachten eingegangen. Auf Basis dieser Stellungnahmen/Gutachten ergeben sich keine relevanten Änderungen für den Bebauungsplan.

Der Änderungspunkt 9 wird vorerst nicht beschlossen und daher zurückgestellt.

Die Änderungen der 46. und 47. Änderung des Flächenwidmungsplanes (BW-2WE und Zusatzbezeichnung „Z“ bei Geb-Widmungen) werden in den Plandarstellungen des Bebauungsplanes kenntlich gemacht.

Es wird daher empfohlen, die 51. Änderung des Bebauungsplanes gem. den oben angeführten Änderungen lt. Beschlussplan bzw. Beschlussunterlagen zu beschließen.

Wien, 19. November 2019, Lucin/se
GZ G19095/B51



i.A. Stefan Lucin MA
Büro Dr. Paula ZT-GmbH

Anlage:
Verordnung - Beschluss

MARKTGEMEINDE ST. ANDRÄ-WÖRDERN

**BEBAUUNGSPLAN
(51. Änderung)**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Andrä-Wörtern beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen in seiner Sitzung vom 29.11.2019, Top 9 folgende

VERORDNUNG

§ 1 Bebauungsplan

Auf Grund der § 33 und § 34 Abs. 1 und 2 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. Nr. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, wird hiermit der Bebauungsplan für die KG Altenberg, KG Greifenstein, KG Hintersdorf, KG St. Andrä und KG Wörtern, (51. Änderung) dahingehend abgeändert, dass an Stelle der in der zugehörigen Plandarstellung des Bebauungsplans kreuzweise rot durchgestrichenen Signaturen und Umrandungen, welche hiermit außer Kraft gesetzt werden, die durch rote Signaturen und Umrandungen dargestellten neuen Bebauungsbestimmungen bzw. Kenntlichmachungen treten. Gleichzeitig werden die Widmungsinhalte der 46. und 47. Änderung des Flächenwidmungsplanes kenntlich gemacht.

§ 2 Allgemeine Einsichtnahme

Die in § 1 angeführten und von der Büro Dr. Paula, Raumplanung, Raumordnung und Landschaftsplanung ZT-GmbH unter Zl. G19095/B51 verfassten Bebauungsvorschriften und Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem, auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

St. Andrä-Wörtern, am

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

angeschlagen am:

abgenommen am:

**Geänderte Konditionen von bestehenden Darlehen nach Verhandlungen
mit den Kreditinstituten - Kenntnisnahme Darlehensvertrag**

Antragsteller: Bürgermeister Maximilian Titz

Sachverhalt

Der Gemeindevorstand hat am 17.6.2019 die Firma Kommunal-Beratung mit einer Analyse der bestehenden Darlehen beauftragt um insbesondere die Thematik der Negativzinsen zu beleuchten.

Die Überprüfung ergab, dass mit einigen Kreditinstituten über die bestehenden Konditionen zu verhandeln ist bzw. bei den Negativzinsen die Banken einen Verzicht auf die Einrede der Verjährung abgeben sollen.

Nach einigem Schriftverkehr und Verhandlungen liegt nun mit drei Kreditinstituten ein Ergebnis vor, dass der Gemeinde wesentliche finanzielle Vorteile bringen wird.

a.) Raiffeisenlandesbank Niederösterreich/Wien

Es wurde ein **Fixzinssatz in Höhe von 0,79 %** für alle angeführten Darlehen ab 15.11.2019 jeweils für die Restlaufzeiten bis 1.12.2030 angeboten.

Betrifft die Darlehen, die derzeit eine 6-Monats-Euribor-Verzinsung mit einem Aufschlag von 0,79 %, vereinbart haben:

IBAN AT17 3200 0423 0031 4617,

IBAN AT70 3200 0422 0031 4617 und

IBAN AT26 3200 0421 0031 4617

Die Raiffeisenlandesbank hat einen entsprechenden Nachtrag vorgelegt.

b.) Hypo Bank NÖ

Es wurde ein Fixzinssatz für alle angeführten Darlehen ab nächster Fälligkeit bis 1.12.2029: ICE SWAP RATE 10-Jahres-Satz zzgl. 0,60 % Aufschlag, **Fixzinssatz per 31.10.2019 = 0,662 %** angeboten.

Es betrifft die Darlehen, die derzeit eine 6-Monats-Euribor-Verzinsung vereinbart haben:

Nr. 466258318 (Aufschlag von 0,80%),

Nr. 466257818 (Aufschlag von 0,80%),

Nr. 466257907 (Aufschlag von 0,80%),

Nr. 466258008 (Aufschlag von 0,80%),

Nr. 4662208418 (Aufschlag von 0,84%),

Nr. 466258105 (Aufschlag von 0,80%) und

Nr. 466208507 (Aufschlag von 0,84%),

Nr. 466258202 (Aufschlag von 0,80%)

Nr. 466227803 (Aufschlag von 0,71%),

Die entsprechenden Nachträge wurden für die oben angeführten Darlehen vorgelegt. Zur Sicherung des Zinssatzes ist eine rasche Abfertigung der Verträge notwendig.

Weiters wurde für das Darlehen Nr. 466194107 neben dem Nachtrag auch einen Vergleich – Zahlung von € 2.500,- übermittelt.

c.) Kommunalkredit

Es wurde für die Verzinsung der nachstehend angeführten Darlehen auf **Basis 6-Monats-Euribor zzgl. 0,45 %, befristet für 10 Jahre**, Mindestzinssatz = 0,45 %, rückwirkend ab 1.7.2019, angeboten.

Es betrifft die Darlehen, die derzeit eine 6-Monats-Euribor-Verzinsung vereinbart haben:

Nr. 113341 (Aufschlag von 0,95%),

Nr. 114101 (Aufschlag von 0,94%),

Nr. 113340 (Aufschlag von 0,95%),

Nr. 114102 (Aufschlag von 0,94%),

Nr. 111894 (Aufschlag von 0,95%),

Nr. 114103 (Aufschlag von 0,96%) und

Nr. 114104 (Aufschlag von 0,96%),

Nr. 114100 (Aufschlag von 1,03%).

Die Kommunalkredit hatte entsprechende Nachträge bzw. einen Verjährungsverzicht für die angeführten Darlehen vorgelegt. Eine Überprüfung durch die Firma Kommunal-Beratung hat jedoch

Änderung ergeben. Da es der Kommunalkredit nicht mehr möglich war, die korrigierten Unterlagen vorzulegen, wurden die Ergänzungen handschriftlich durchgeführt und diese Vorgangsweise (bzw. Inhalt der Korrekturen) wurde vom Bearbeiter der Kommunalkreditbank bestätigt.

Die Angebote wurden auf Empfehlung der Firma Kommunal-Beratung angenommen, da mit der Fixverzinsung ein zukünftiges Zinsrisiko vermieden wird und eine Kalkulation leichter erfolgen kann. Gleichzeitig wurde das Angebot der Kommunalkredit angenommen, da es derzeit am Markt nicht viel günstiger möglich ist und rückwirkend mit 1.7.2019 umgesetzt wird.

Die Kreditinstitute haben die jeweiligen Vertragsergänzungen, Vergleiche oder Verjährungsverzichte im Entwurf oder bereits im Original vorgelegt, die nun dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Alle Unterlagen wurden den Gemeinderäten im Intranet zur Verfügung gestellt.

In der Gemeinderatssitzung am 27.9.2019 wurde zur Finanzierung (Darlehen 1,4 Mio.) des neuen Bauhofes die Raiffeisenbank Tulln mit einem angebotenen Fixzinssatz von 0,62 % p.a. für 25 Jahre als Bestbieter festgestellt. Der angebotene Zinssatz wurde von der Bank bestätigt und mitgeteilt, dass der Kreditvertrag durch die Landesbank erstellt wird. Dieser Vertrag wurde bereits vorgelegt und gemeindeseitig gefertigt.

Nun wurde von der Raiffeisenlandesbank Niederösterreich/Wien folgendes Schreiben an die Gemeinde gerichtet:

„Da gemäß Gemeinderatsprotokoll vom 27.09.2019 als Darlehensgeber die Raiffeisenbank Tulln aufscheint, ersuchen wir uns durch Unterfertigung der beiliegenden Briefkopie, gefertigt durch jene Personen, welche auch den Darlehensvertrag unterzeichnet haben und versehen mit ihrem Gemeindesiegel, zu bestätigen, dass die Darlehensgewährung nunmehr durch unser Haus allen an der Sitzung vom 27.09.2019 teilnehmenden Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis gebracht und dagegen keine Einwand erhoben wurde.“

Daher wird der unterfertigte Darlehensvertrag von der Raiffeisenlandesbank allen Gemeinderäten im Intranet zur Verfügung gestellt, damit eine Kenntnisnahme mit Gemeinderatsbeschluss erfolgen kann.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Die angebotenen Vertragsergänzungen, Vergleiche oder Verjährungsverzichte durch die Raiffeisenlandesbank Niederösterreich/Wien, Hypo Bank NÖ und Kommunalkredit werden gemäß dem Sachverhalt angenommen.

Zu diesem Antrag sprachen: GR Zeimke, GR Ing. Petz, OSekr. Ohnewas

Abstimmungsergebnis

Dafür-Stimmen: 31

Stimmenthaltung: 1 (GR Zeimke)

Antrag

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Raiffeisenlandesbank Niederösterreich/Wien laut vorliegenden Darlehensvertrag, die Finanzierung des Bauhofes von der Raiffeisenbank Tulln übernimmt, da die Konditionen unverändert sind.

Vor der Abstimmung verlässt GR Radinger den Sitzungssaal.

Zu diesem Antrag sprachen:

Dafür-Stimmen: 30

Stimmenthaltung: 1 GR (Zeimke)

Auftragsvergabe zur Kanalsanierung (unterirdische Wiederherstellung von Rohrleitungen, Schächten u.a.) im gesamten Gemeindegebiet

Antragsteller: GGR Franz Semler

Sachverhalt

In der Sitzung des Gemeinderates am 25.6.2019 wurden die Ziviltechnikerleistungen, zur Erstellung eines Sanierungsplanes, mit Durchführung einer Ausschreibung, für die Abwasserbeseitigungsanlagen an Dipl.Ing. Kurt Pfeiller vergeben.

Die Bauleistungen zur unterirdischen Wiederherstellung der Rohrleitungen, Schächte etc, am Bestand der öffentlichen Kanäle, wurden im offenen Verfahren ausgeschrieben, gemäß BVergG 2018. Das Leistungsverzeichnis wurde vom Zivilingenieurbüro Dipl. Ing. Kurt Pfeiller erstellt.

Es liegt nun der Prüfbericht über die Ausschreibung mit einem Vergabevorschlag vor, der den Gemeinderäten im Intranet zur Verfügung stand.

Aufgrund der inhaltlichen und rechnerischen Überprüfung gemäß Bundesvergabegesetz 2018 und unter Berücksichtigung der Ermittlung der wirtschaftlich günstigsten Angebote, in Bezug auf die Zuschlags- und Bestbieterkriterien, wird vorgeschlagen, die Leistungen zur Kanalsanierung an die Fa. Strabag AG, Bereich Kanaltechnik, Wiener Straße 24, 3382 Loosdorf zu einem Gesamtpreis von € 1.087.878,50 (excl. MwSt.) bzw. € 1.305.454,20 (inkl. MwSt.) zu vergeben.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Vergabe der Kanalsanierung im gesamten Gemeindegebiet, an die **Fa. Strabag AG, Wiener Straße 24, 3382 Loosdorf** zu einem Gesamtpreis von **€ 1.087.878,50 (excl. MwSt.) bzw. € 1.305.454,20 (inkl. MwSt.)** gemäß dem Sachverhalt.

Zu diesem Antrag sprachen: GR Zeimke

Abstimmungsergebnis

einstimmig

Pkt. 12	Sitzung des Gemeinderates	vom 29.11.2019
a.)	Auftragsvergaben für den Neubau des Bauhofes – Baumeisterarbeiten	

Antragsteller: Reg. Rat GGR Wolfgang Seidl

Sachverhalt

In der Sitzung des Gemeinderates am 27.9.2019 wurden die Architektenleistungen für den Neubau des Bauhofes an Dipl.Ing. Werner Stolfa vergeben.

Die Ausschreibung für die Baumeisterarbeiten wurden über die Plattform www.ausschreibung.at versendet. Das Leistungsverzeichnis wurde vom Architekt Dipl. Ing. Werner Stolfa erstellt.

Es liegt nun die Angebotsprüfung über die Ausschreibung mit einem Vergabevorschlag vor, der den Gemeinderäten im Intranet zur Verfügung stand.

Aufgrund der rechnerischen und fachtechnischen Prüfung der Angebote, wird vorgeschlagen, die Baumeisterarbeiten für den Neubau des Bauhofes, an die **Fa. Ing. Franz Brachinger Ges.m.b.H., 3680 Persenbeug, Nibelungenstraße 20** zu einem Gesamtpreis von **€ 718.322,02 (excl. MwSt.) bzw. € 861.986,42 (inkl. MwSt.)** zu vergeben.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Vergabe der Baumeisterarbeiten für den Neubau des Bauhofes, an die **Fa. Ing. Franz Brachinger Ges.m.b.H., 3680 Persenbeug, Nibelungenstraße 20** zu einem Gesamtpreis von **€ 718.322,02 (excl. MwSt.) bzw. € 861.986,42 (inkl. MwSt.)** gemäß dem Sachverhalt.

Zu diesem Antrag sprachen: GR Zeimke, GR Kolar, GR DI Gilnreiner, GGR Kögl

Abstimmungsergebnis

Dafür-Stimmen: 30

Gegen-Stimmen: 1 (GR Zeimke)

Stimm-Enthaltung: 1 (GR Ing. Petz)

Pkt. 12	Sitzung des Gemeinderates	vom 29.11.2019
b.)	Auftragsvergaben für den Neubau des Bauhofes – Holzbauarbeiten	

Antragsteller: Reg. Rat GGR Wolfgang Seidl

Sachverhalt

In der Sitzung des Gemeinderates am 27.9.2019 wurden die Architektenleistungen für den Neubau des Bauhofes an Dipl.Ing. Werner Stolfa vergeben.

Die Ausschreibung für die Holzbauarbeiten wurden über die Plattform www.ausschreibung.at versendet. Das Leistungsverzeichnis wurde vom Architekt Dipl. Ing. Werner Stolfa erstellt.

Es liegt nun die Angebotsprüfung über die Ausschreibung mit einem Vergabevorschlag vor, der den Gemeinderäten im Intranet zur Verfügung stand.

Aufgrund der rechnerischen und fachtechnischen Prüfung der Angebote, wird vorgeschlagen, die Holzbauarbeiten für den Neubau des Bauhofes, an die **Fa. Graf-Holztechnik GmbH, 3580 Horn, Franz-Graf-Straße 1** zu einem Gesamtpreis von **€ 139.435,64 (excl. MwSt.) bzw. € 167.322,77 (inkl. MwSt.)** zu vergeben.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Vergabe der Holzbauarbeiten für den Neubau des Bauhofes, an die **Fa. Graf-Holztechnik GmbH, 3580 Horn, Franz-Graf-Straße 1** zu einem Gesamtpreis von **€ 139.435,64 (excl. MwSt.) bzw. € 167.322,77 (inkl. MwSt.)** gemäß dem Sachverhalt.

Zu diesem Antrag sprachen: GR DI Schabl

Abstimmungsergebnis

Dafür-Stimmen: 29

Gegen-Stimme: 1 (GR Zeimke)

Stimmenthaltung: 1 (GR Ing. Petz)

GGR Stachelberger war bei der Beschlussfassung im Sitzungssaal nicht anwesend.

Pkt. 12	Sitzung des Gemeinderates	vom 29.11.2019
c.)	Auftragsvergaben für den Neubau des Bauhofes – Spengler- und Schwarzdeckerarbeiten	

Antragsteller: Reg. Rat GGR Wolfgang Seidl

Sachverhalt

In der Sitzung des Gemeinderates am 27.9.2019 wurden die Architektenleistungen für den Neubau des Bauhofes an Dipl.Ing. Werner Stolfa vergeben.

Die Ausschreibung für die Spengler- und Schwarzdeckerarbeiten wurden über die Plattform www.ausschreibung.at versendet. Das Leistungsverzeichnis wurde vom Architekt Dipl. Ing. Werner Stolfa erstellt.

Es liegt nun die Angebotsprüfung über die Ausschreibung mit einem Vergabevorschlag vor, der den Gemeinderäten im Intranet zur Verfügung stand.

Aufgrund der rechnerischen und fachtechnischen Prüfung der Angebote, wird vorgeschlagen, die Spengler- und Schwarzdeckerarbeiten für den Neubau des Bauhofes, an die **Fa. Filzmaier Dach Fassade GmbH, 4641 Steinhaus bei Wels, Poinstraße 12** zu einem Gesamtpreis von **€ 107.701,04 (excl. MwSt.) bzw. € 129.241,25 (inkl. MwSt.)** zu vergeben.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Vergabe der Spengler- und Schwarzdeckerarbeiten für den Neubau des Bauhofes, an die **Fa. Filzmaier Dach Fassade GmbH, 4641 Steinhaus bei Wels, Poinstraße 12** zu einem Gesamtpreis von **€ 107.701,04 (excl. MwSt.) bzw. € 129.241,25 (inkl. MwSt.)** gemäß dem Sachverhalt.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis

Dafür-Stimmen: 29

Gegen-Stimmen: 1 (GR Zeimke)

Stimmenthaltung: 1 (GR Ing. Petz)

GGR Stachelberger war bei der Beschlussfassung im Sitzungssaal nicht anwesend.

Pkt. 12	Sitzung des Gemeinderates	vom 29.11.2019
d.)	Auftragsvergaben für den Neubau des Bauhofes – Elektroinstallationen	

Antragsteller: Reg. Rat GGR Wolfgang Seidl

Sachverhalt

In der Sitzung des Gemeinderates am 27.9.2019 wurden die Architektenleistungen für den Neubau des Bauhofes an Dipl.Ing. Werner Stolfä vergeben.

Die Ausschreibung für die Elektroinstallationen wurden über die Plattform www.ausschreibung.at versendet. Das Leistungsverzeichnis wurde von Gerhard Trenkmann (TB-Trenkmann) erstellt.

Es liegt nun die Angebotsprüfung über die Ausschreibung mit einem Vergabevorschlag vor, der den Gemeinderäten im Intranet zur Verfügung stand.

Aufgrund der rechnerischen und fachtechnischen Prüfung der Angebote, wird vorgeschlagen, die Elektroinstallationen für den Neubau des Bauhofes, an die **Fa. EMC Elektromanagement & Consulting GmbH, 3071 Böheimkirchen, Betriebsstraße 15** zu einem Gesamtpreis von **€ 169.774,07 (excl. MwSt.) bzw. € 203.728,88 (inkl. MwSt.)** zu vergeben.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Vergabe der Elektroinstallationen für den Neubau des Bauhofes, an die **Fa. EMC Elektromanagement & Consulting GmbH, 3071 Böheimkirchen, Betriebsstraße 15** zu einem Gesamtpreis von **€ 169.774,07 (excl. MwSt.) bzw. € 203.728,88 (inkl. MwSt.)** gemäß dem Sachverhalt.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis

Dafür-Stimmen: 30

Gegenstimmen: 1 (GR Zeimke)

Stimmenthaltung: 1 (GR Ing. Petz)

Pkt. 13	Sitzung des Gemeinderates	vom 29.11.2019
Vereinbarung Dauerbetrieb „Stadttaxi Klosterneuburg“ nach Hadersfeld -		

Antragsteller: Vizebgm. Mag. Ulrike Fischer

Sachverhalt

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30.11.2018 wurde zwischen der Marktgemeinde St.Andrä-Wörtern, vertreten durch Bürgermeister Maximilian Titz und der Stadtgemeinde Klosterneuburg, vertreten durch Bürgermeister Mag. Stefan Schmuckenschlager, eine Vereinbarung für die Verlängerung des Testbetriebes „Stadttaxi Klosterneuburg“ nach Hadersfeld ab 1.1.2019 abgeschlossen.

Die Stadtgemeinde Klosterneuburg beabsichtigt den bestehenden Stadttaxibetrieb in einen Dauerbetrieb zu verlängern, beginnend mit 1.1.2020 und ersucht die Marktgemeinde St.Andrä-Wörtern einem Dauerbetrieb des „Stadttaxi Klosterneuburg“ nach Hadersfeld, ebenfalls zuzustimmen.

Beim bestehenden Vertrag wurde Pkt. **VI) VERTRAGSBEGINN UND VERTRAGSDAUER** neu formuliert:

Dieser Vertrag tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft und wird auf ein Jahr geschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht spätestens 6 Monate vor Vertragsende mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt wird. Grundlage für den vorliegenden Vertrag zwischen der Stadtgemeinde Klosterneuburg und der Marktgemeinde St. Andrä-Wörtern ist der Vertrag bezüglich „Stadttaxi Klosterneuburg“, welchen die Stadtgemeinde Klosterneuburg mit dem jeweiligen Taxiunternehmen abgeschlossen hat. Wird der geförderte Taxibetrieb von der Stadtgemeinde Klosterneuburg eingestellt, endet dieser Vertrag automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Der neue Vertrag – wurde im Intranet den Gemeinderäten zur Verfügung gestellt – soll nun vom Gemeinderat genehmigt werden.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Der vorliegenden Vereinbarung zum Dauerbetrieb des „Stadttaxi Klosterneuburg“ wird gemäß dem Sachverhalt vom Gemeinderat zugestimmt.

Zu diesem Antrag sprachen: GR Zeimke, Vizebgm. Mag. Fischer, GR DI Schabl, GR Christian Kraft

Abstimmungsergebnis

Einstimmig

GR Kittinger war bei der Beschlussfassung im Sitzungssaal nicht anwesend.

Pkt. 14	Sitzung des Gemeinderates	vom 29.11.2019
Vereinbarung Dauerbetrieb „City Taxi STAW“ nach Scheiblingstein und Weidlingbach		

Antragsteller: Vizebgm. Mag. Ulrike Fischer

Sachverhalt

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30.11.2018 wurde zwischen der Marktgemeinde St.Andrä-Wörtern, vertreten durch Bürgermeister Maximilian Titz und der Stadtgemeinde Klosterneuburg, vertreten durch Bürgermeister Mag. Stefan Schmuckenschlager, eine Vereinbarung für die Verlängerung des Testbetriebes „City Taxi STAW“ nach Scheiblingstein und Weidlingbach bestätigt.

Es ist nun beabsichtigt den bestehenden Citytaxibetrieb, beginnend mit 1.1.2020, zu verlängern.

Dem bisherigen Vertrag wurde folgende Bestimmung aufgenommen:

VERTRAGSBEGINN UND VERTRAGSDAUER

Dieser Vertrag tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft und wird auf ein Jahr geschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht spätestens 6 Monate vor Vertragsende mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt wird. Grundlage für den vorliegenden Vertrag zwischen der Stadtgemeinde Klosterneuburg und der Marktgemeinde St. Andrä-Wörtern ist der Vertrag bezüglich „City Taxi STAW“, welchen die Marktgemeinde St.Andrä-Wörtern mit dem Taxiunternehmen Gertrude Westermayer abgeschlossen hat. Wird der geförderte Taxibetrieb von der Marktgemeinde St.Andrä- Wörtern eingestellt, endet dieser Vertrag automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Der neue Vertrag - wurde im Intranet den Gemeinderäten zur Verfügung gestellt - soll nun vom Gemeinderat genehmigt werden.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Der vorliegenden Vereinbarung zur Verlängerung des „City Taxi STAW“ wird laut Sachverhalt vom Gemeinderat zugestimmt.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis

einstimmig

Pkt. 15	Sitzung des Gemeinderates	vom 29.11.2019
KreaMont, Privatschule – Ansuchen um finanzielle Unterstützung		

Antragsteller: GGR Alfred Kögl

Sachverhalt

Mit Ansuchen vom 4.10.2019 hat die Privatschule KreaMont neuerlich um finanzielle Unterstützung für 2020 ersucht. Es werden derzeit 74 Kinder schulisch betreut, derzeit werden 33 Kinder in der Primaria, 27 in der Vorsekundaria und 14 in der Sekundaria unterrichtet.

Sämtliche öffentliche Abgaben für den Betrieb der Schule und Mietkosten werden von der Privatschule getragen. Die Kosten der Lehrer werden weiterhin nicht von der öffentlichen Hand übernommen.

Zur Sicherung des Standortes soll, wie in den bisherigen Jahren, eine Jahresunterstützung von € 28.800,- gewährt werden.

Weiters hat die Privatschule KreaMont mit Schreiben vom 11.03.2019 um Erlass der Miete für die 25-Jahrfeier im Musikschulsaal in der Höhe von € 440,- angesucht.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Beschlussfassung einer finanziellen Unterstützung in der Höhe von € 28.800,- für die Privatschule KreaMont als Beitrag zum Schulaufwand für das Jahr 2020. Die Auszahlungen erfolgen am 1. Februar, 1. Juni und 1. Oktober mit jeweils € 9.600,- und Beschlussfassung auf Erlass (Rückerstattung) der Saalmiete in der Höhe von 440,- für die 25-Jahrfeier.

Zu diesem Antrag sprachen: GR Zeimke, Vizebgm. Mag. Fischer, GR DI Gilnreiner, GGR Kögl, GGR Pillmayer BA, GR Maas-Al Sania

Abstimmungsergebnis

Dafür-Stimmen: 27

Stimmenthaltung: 4 (GR DI Gilnreiner, GR Gsandtner, GR Kolar, GR Zeimke)

Pkt. 16	Sitzung des Gemeinderates	vom 29.11.2019
Neue Wege Schule - Ansuchen um finanzielle Unterstützung		

Antragsteller: GGR Alfred Kögl

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 23. August 2019 ersucht die Neue Wege Privatschule um finanzielle Unterstützung für den Betrieb der Schule und der Nachmittagsbetreuung.

Die Erfüllung der Auflagen für die Errichtung und den Betrieb des Hortes stellten sich für die Privatschule als außergewöhnliche Belastung dar. Die Kosten der Lehrer werden nicht von der öffentlichen Hand übernommen.

Die Privatschule kann erst im Nachhinein, d. h. im Laufe des Schuljahres um das Öffentlichkeitsrecht ansuchen und erhält daher vom Bund keinerlei Fördermittel für das erste Schuljahr.

Zur Sicherung des Standortes soll eine Jahresunterstützung von € 4.000,- gewährt werden.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Beschlussfassung einer finanziellen Unterstützung in der Höhe von € 4.000,- für die Neue Wege Privatschule als Beitrag zum Schulaufwand für das Jahr 2020 und für die Umbauarbeiten zur Einrichtung eines Hortes.

Zu diesem Antrag sprachen: GR Gsandtner, GR Kolar, GR Zeimke, GR Ing. Petz, GGR Pillmayer BA, GR Albrecht, GR DI Schabl, GR DI Gilnreiner, GR Kainz, Bgm. Titz, GR Maas-Al Sania, GR Christian Kraft, GGR Kögl, GGR Ing. Heinrich

Abstimmungsergebnis

Dafür-Stimmen: 28

Stimm-Enthaltung: 3 (GR Gsandtner, GR Kolar, Zeimke)

**Landesstraße L2119, KG Kirchbach, Grundstück 371/6,
Berichtigung der Eigentumsverhältnisse****Antragsteller: GGR Franz Semler****Sachverhalt**

Im Zuge der Vermögensbuchhaltung für die VRV wurde festgestellt, dass die Landesstraße L2119 in der KG 20140 Kirchbach laut Grundbuch im Gemeindebesitz ist, obwohl die Betreuung der Straße in die Zuständigkeit des Landes fällt. Dieser Umstand wurde dem Land Niederösterreich mitgeteilt.

Mit Schreiben vom 28.10.2019 wurde von der Niederösterreichischen Landesregierung, Gruppe Straße, nun bestätigt, dass sich ein Teilbereich der Landesstraße L2119, Gst.371/6 in der KG Kirchbach, fälschlicherweise im Eigentum der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern befindet und folglich in das Eigentum des Landes NÖ zu übernehmen ist.

Um die Berichtigung der Eigentumsverhältnisse in der KG Kirchbach durchführen zu können ist ein Gemeinderatsbeschluss notwendig.

Die Herstellung der Grundbuchordnung erfolgt durch das Land NÖ, nach Übermittlung des Gemeinderatsbeschlusses, der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern entstehen dadurch keine Kosten.

Die Katasterfläche beträgt 9319 m²



**GEDESAG, Mietvertrag über die Geschäftsräumlichkeiten,
St.Andrä, Tullnerstr. 32**

Antragsteller: Reg. Rat GGR Wolfgang Seidl

Sachverhalt

Der Gemeinderat hat am 6.4.2018 einen Vorvertrag mit der Gemeinnützigen Donau-Ennstaler Siedlungs-Aktiengesellschaft über die Anmietung der Geschäftsräumlichkeiten (Apotheke) abgeschlossen.

Bei diesem Vorvertrag wurde eine Gesamtmiete pro Monat (inkl. MWSt.) € 2.172,29 inklusive Betriebskosten angenommen.

Der Kostenbeitrag von € 25.000,- war bereits im Vorvertrag fixiert und € 10.000,- sind bereits überwiesen.

Es wurde nun der Mietvertrag mit allen Details vorgelegt und dieser stand den Gemeinderäten im Intranet zur Verfügung. Weiters wurde der Mietvertrag von Dr. Hofmann überprüft und grundsätzlich in Ordnung befunden. Geringfügige Korrekturen werden mit der Genossenschaft (Textierungen) abgeglichen.

Der Mietvertrag weist nun ein Gesamtentgelt inkl. MWSt. von € 2.168,- aus, somit hat sich der Monatsbetrag um € 4,29 reduziert.

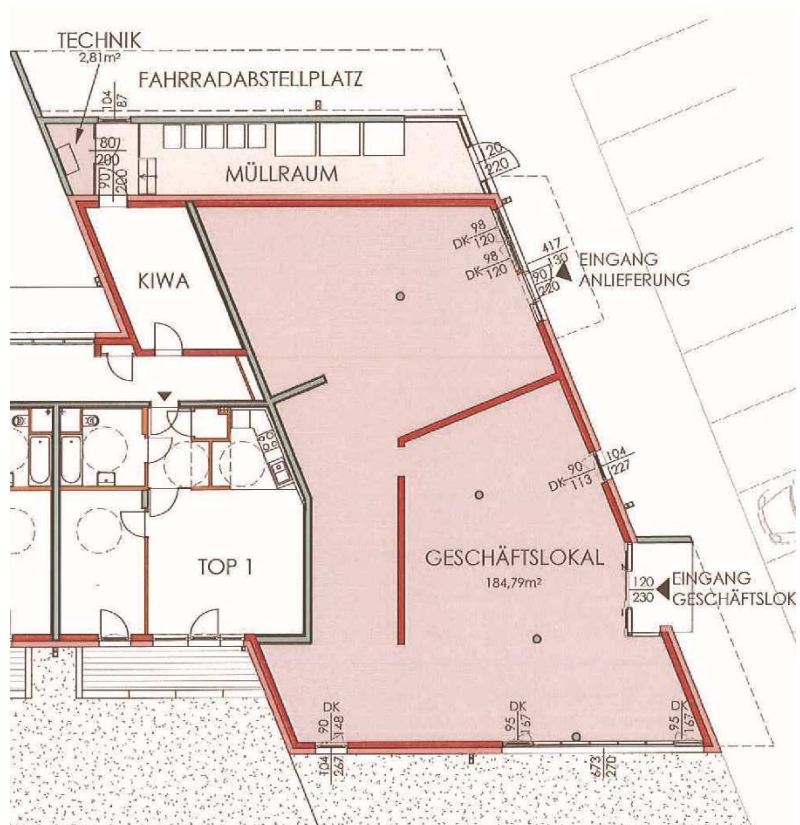
Die Vermieterin (GEDESAG) überlässt dem Mieter (Gemeinde) zu Geschäftszwecken das in der Wohnhausanlage „ST. ANDRÄWÖRDERN“, EZ 671, BREZ 1295 mit dem Grst. Nr. 707, GB 20104 St. Andrä, Tullner Straße, 3423 St. Andrä-Wördern, gelegenen Geschäftslokal „Geschäft“ bestehend aus: 1 Raum mit einer Nutzfläche von rund 184,79 m² und einem Technikraum im Ausmaß von rd. 2,81 m².

Mitvermietet werden weiters die freien Kfz-Abstellplätze Nr. G1, G2, G3, G4 und G5.

In den Vertrag sind unter anderem Vertragsdauer, Mietzins, Reinigung/Winterdienstbetreuung, Wärme-/Energieversorgung, Übergabe, Wartung, Instandhaltung, Baukostenbeitrag u.a. geregelt.

Ein Großteil der Bestimmungen wurden den Apothekenbetreibern in dessen Vertrag mitübertragen.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas



Antrag

Auf Abschluss des vorliegenden Mietvertrages (mit den von Dr. Hofmann vorgesehenen Anpassungen) mit der Gemeinnützigen Donau-Ennstaler Siedlungs-Aktiengesellschaft über die Anmietung der Geschäftsräumlichkeiten in der Wohnhausanlage „ST. ANDRÄWÖRDERN“, EZ 671, BREZ 1295 mit dem Grst. Nr. 707, GB 20104 St. Andrä, Tullner Straße 32, 3423 St. Andrä.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis einstimmig

**Mietvertragsvorlage für die Flexiwohnungen,
St.Andrä, Tullnerstr. 32**

Antragsteller: Reg. Rat GGR Wolfgang Seidl

Sachverhalt

In der Gemeinderatssitzung am 25.6.2019 wurde mit der Gemeinnützige Donau-Ennstaler Siedlung-Aktiengesellschaft ein Mietvertrag für die drei „Flexiwohnungen“ abgeschlossen. Die Gesamtmiete pro Monat (inkl. MWSt.) € 2.296,- inklusive aller Betriebskosten (auch Strom, Heizung und Internet).

Für die „Flexi-Wohnungen“ liegt nun ein Ausstattungsfolder mit Plandarstellungen vor bzw. ist mit einer Fertigstellung im Frühjahr 2020 zu rechnen.

Die Koordination und Weitergabe eines „Zimmers“ mit Mitbenutzung einer Wohneinheit erfolgt über die Gemeindeverwaltung, somit ist ein entsprechender Untermietvertrag erforderlich.

Von Dr. Hofmann wurde nun ein Entwurf ausgearbeitet, der vom Gemeinderat als Vorlage für die Vergabe der Wohnungen bzw. Zimmer dienen soll.

Der Entwurf stand den Gemeinderäten im Intranet zur Verfügung.

Im Bau- und Gebäudeausschuss wurde die monatliche Miete von € 280,- (pro Zimmer = € 840,- pro Wohnung) und eine Kautions von € 550,- als angemessen angesehen.

Nach Beschlussfassung der Vorlage wird eine Bewerbung für die verbindliche Anmeldung durchgeführt werden.

Die ersten Mieter sollen in der Gemeinderatssitzung im März 2020 bestätigt werden.

Da die Flexiwohnungen voraussichtlich eine hohe Fluktuation haben werden und es in der weiteren Folge zu keinen Mietausfällen kommt, wird der Bürgermeister ermächtigt eine Weitergabe vor einer Beschlussfassung durch den Gemeinderat durchzuführen. Jedoch ist in weiterer Folge der Untermietvertrag mit dem neuen Mieter bei der nächstmöglichen Gemeinderatssitzung bestätigen zu lassen.

Dieser Beschluss über die Weitervergabe eines „Zimmers“ soll bei der Bestätigung der Erstvergabe gefasst werden.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Die vorliegende Mietvertragsvorlage für die Flexiwohnungen in der Wohnhausanlage, St. Andrä, Tullnerstr. 32 werden genehmigt und können für die neuen Mieter zur Anwendung kommen.

Zu diesem Antrag sprachen: GR Zeimke, GR DI Gilnreiner, GGR Kögl

Abstimmungsergebnis

Dafür-Stimmen: 25

Gegen-Stimmen: 2 (GGR Kögl, GR Mag. Tscharnutter)

Stimm-Enthaltungen: 4 (GR DI Gilnreiner, GR Gsandtner, GR Kolar, GR Zeimke)

**GEWOG, Hans-Enzmann-Hof – Betreuungsvereinbarung Gehsteig,
Eduard-Klinger-Straße, Wördern****Antragsteller: GGR Franz Semler****Sachverhalt**

Nach dem die bisherige befristete Vereinbarung, zur Übernahme der Grünflächenbetreuung durch die Wohnungseigentümergeinschaft 3423 St.Andrä-Wördern, Hans-Enzmann-Hof, mit Ende September 2019 ausgelaufen ist, ersucht die Gemeinnützige Wohnungsbau-Gesellschaft m.b.H, im Namen der Eigentümergemeinschaft um Abschluss einer weiteren Periode für die Dauer von 5 Jahren.

Vereinbarung

1. Die Gemeinde ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 888 der KG 20197 Wördern, Gerichtsbezirk Tulln, die u.a. aus dem Grundstück GSTNR 1145/8 (sonstige Nutzung - Weg) besteht. Festgehalten wird, dass sich das Grundstück GST-NR 1145/8 derzeit als Grünfläche darstellt. Das unmittelbar anschließende Nachbargrundstück GST-NR 1064/1 steht im Miteigentum der Wohnungseigentümer der Wohnhausanlage 3423 St.Andrä-Wördern, Hans Enzmannhof, die in ihrer Gesamtheit die WEG bilden.

Die WEG verpflichtet sich, vorerst für die Dauer von 5 Jahren, somit vom 01.10.2019 bis zum 30.09.2024, für die ordnungsgemäße Reinigung und Pflege des Grundstückes GST-NR 1145/8 samt des sich vor der Wohnhausanlage befindlichen Gehsteiges im Bereich der Eduard Klinger Straße auf eigene Kosten zu sorgen. Die Pflicht zur Gehsteigreinigung ist räumlich mit der gedachten Verlängerung der Grundstücksgrenze des Grundstückes GST-NR 1145/8 begrenzt. Es bleibt der WEG überlassen, in welcher Form sie diesen Verpflichtungen nachkommt. Die Reinigung des o.a. Gehsteigbereichs umfasst insbesondere die im §93 StVO idgF normierten, einem Liegenschaftseigentümer zukommenden Pflichten.

Die Grünfläche ist in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober und in der übrigen Jahreszeit bei sich ergebendem Bedarf zu reinigen (Entfernen von Müll, ekelerregenden Verschmutzungen u. liegengelassenen Gegenständen), zu bewässern und zu mähen, wobei auch für die Entsorgung des Schnittgutes zu sorgen ist.

2. Diese Vereinbarung kann von beiden Vertragspartnern nur aus wichtigen Gründen unter Einhaltung einer einmonatigen Auflösungsfrist zum Monatsletzen aufgelöst werden. Solche wichtigen Gründe liegen insbesondere vor, wenn
 - a) Einer der Vertragspartner eine zumindest grob fahrlässige Pflichtverletzung setzt;
 - b) Die Gemeinde ihr in der 16. Änderung des Raumordnungsprogrammes und Bebauungsplanes aufgenommenes Ansinnen, das Grundstück GST-NR 1145/8 auf Verkehrsgebiet umzuwidmen, abermals nachhaltig verfolgt.
3. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Auf Abschluss der vorgelegten Betreuungsvereinbarung mit der Wohnungseigentümergeinschaft 3423 St.Andrä-Wördern, Hans-Enzmann-Hof auf die Dauer von 5 Jahren.

Zu diesem Antrag sprachen: GR Ing. Sattmann**Abstimmungsergebnis**

einstimmig

Pkt. 21	Sitzung des Gemeinderates	vom 29.11.2019
Resolution „St.Andrä-Wördern wird klimaneutrale Gemeinde“		

Antragsteller: Vize-Bgm. Mag. Ulrike Fischer

Sachverhalt

RESOLUTION

St. Andrä-Wördern wird klimaneutrale Gemeinde

Der Klimawandel ist die größte Herausforderung für unsere Gesellschaft und betrifft jeden Einzelnen von uns. Gemeinden nehmen im Kampf gegen die Ursachen von Klimawandel und für die notwendigen Anpassungen an seine unvermeidbaren Folgen eine wichtige Vorreiter- und Vorbildfunktion ein.

St. Andrä-Wördern hat in diesem Sinn bereits einige Initiativen gesetzt:

Wir sind:

- Klimabündnis-Gemeinde
- Natur im Garten Gemeinde
- Pestizidfreie Gemeinde
- Glyphosatfreie Gemeinde
- Bodenbündnisgemeinde

- Wir setzen gemeinsam mit den Nachbargemeinden im Rahmen der KEM (Klima- und Energiemodellregion) Tullnerfeld OST und KLAR (Klimawandel Anpassungs-Modellregion) mehrere Projekte um.
- Wir haben Maßnahmen zur Verbesserung des Öffentlichen Verkehrs gesetzt und mit der Errichtung von Geh- und Radwegen begonnen.
- Wir achten bei Investitionen auf Energieeffizienz und ökologische Bauausführung.
- Wir unterstützen Klimaschutz-Projekte unter Einbeziehung der Bevölkerung.

Wir verstärken unsere Bemühungen im Bereich Klimaschutz.

Daher beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern folgende 10 Grundsätze:

1. Reduktion des CO₂: Wir erheben regelmäßig die CO₂-Bilanz unserer Gemeinde und entwickeln einen Klimaschutzplan mit dem Ziel der Klimaneutralität. Maßnahmen mit positiven Auswirkungen auf die Treibhausgasbilanz und die Umweltsituation behandeln wir prioritär.
2. Beschaffung: Im Bereich Beschaffung und IT achten wir auf umwelt-, und klimaschonende Produkte. Dabei soll der Fokus auf Regionalität und Nachhaltigkeit der Produkte liegen.
3. Öffentlicher Verkehr: Wir suchen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Ökologisierung des motorisierten Individualverkehrs.

4. Mobilität: Wir fördern alternative Mobilitätsangebote. Dies soll durch den Ausbau von E-Ladestationen, Car-Sharing-Angeboten und Photovoltaik-Anlagen geschehen sowie durch die Anschaffung von e-Autos für den kommunalen Dienst.
5. Aktiver Bodenschutz statt Flächenversiegelung: Als Bodenbündnisgemeinde erhalten wir im Sinn des Bodenschutzes die bestehenden öffentlichen Grünflächen. Wir verhindern weitere Zersiedelung und erhalten wichtige Grüngürtel rund um unsere Ortschaften.
6. Insektenschutz und aktiver Baumschutz: Der Anteil an Naturschutzflächen und Natur in Siedlungsräumen sowie öffentlichen Flächen mit heimischen Wildblumen (Kräutern) soll erhöht werden. Bäume behandeln wir als besonders schützenswertes Gut.
7. Energiebedarf in öffentlichen Gebäuden: Der Energiebedarf im eigenen Wirkungskreis (Gemeindegebäude, Gemeindebauten) soll höchstmöglich reduziert und durch erneuerbare Energieträger gedeckt werden.
8. Ökologisches Bauen: Öffentliche Gebäude (z.B. Gemeinde-Bauwerke) werden nach ökologischen Kriterien gebaut. Geeignete Dachflächen von gemeindeeigenen Gebäuden werden bestmöglich begrünt bzw. mit Solar- oder Photovoltaikanlagen ausgestattet.
9. Miteinander: Wirtschaft, Vereine und aktive Menschen aus der Bevölkerung binden wir in Projektentwicklung- und umsetzung ein.
10. Kommunikation: Wir kommunizieren klimarelevante Themen regelmäßig und transparent in den gemeindeeigenen Medien (Homepage, im Amtsblatt wird eine Rubrik dafür vorgesehen).

Antrag

Auf Beschlussfassung der vorliegenden Resolution „St.Andrä-Wördern wird klimaneutrale Gemeinde“.

Zu diesem Antrag sprachen: GGR Pillmayer BA, GR DI Gilnreiner, GR Kolar, Vizebgm. Mag. Fischer, GR Kainz, GGR Reg.-Rat Seidl, GGR Kögl

Abstimmungsergebnis

Dafür-Stimmen: 25

Gegen-Stimmen: 2 (GR DI Gilnreiner, GR Zeimke)

Stimmenthaltungen: 4 (GGR Kögl, GR Kittinger, GR Ing. Petz, GR Mag. Tscharnutter)

Pkt. 22	Sitzung des Gemeinderates	vom 29.11.2019
Beauftragung des KEM-Manager für die Weiterführung Klima- und Energieregion		

Antragsteller: Vize-Bürgermeisterin Mag. Ulrike Fischer

Sachverhalt

Am 2.1.2019 wurde die Kooperationsvereinbarung für die Weiterführung der Klima- und Energiemodellregion Tullnerfeld Ost (KEM) vom Klima- und Energiefonds übermittelt. In dieser Kooperationsvereinbarung ist die Zuerkennung einer Förderung in der Höhe von € 165.000,-- für die erste Weiterführungsphase I festgelegt. Die Kooperationsvereinbarung wurde auch in der Gemeinderatssitzung am 29.3.2019 angenommen bzw. bestätigt.

Im Umsetzungskonzept bzw. im Projektantrag wurde Hr. DI Rupert Wychera für die Position des KEM-Managers vorgesehen. Aus diesem Grund unterbreitet Hr. DI Wychera hiermit folgendes Angebot über die Durchführung der Leistungen der Phase 1 der Weiterführung I für diese Position gemäß den Zielsetzungen und Programminhalten des Klima- und Energiemodellregions-Ausschreibungsleitfadens.

Folgendes Pauschalangebot wurde für die Weiterführungsphase I, Phase 1 vorgelegt:

Netto-Angebotssumme von	€ 70.312,50
+ 20% Ust.	<u>€ 14.062,50</u>
Gesamtpreis inkl. Ust.	<u>€ 84.375,00</u>

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

DI Rupert Wychera wird als Klima- und Energiemodellregion – Manager für die Weiterführungsphase I, laut Angebot, beauftragt.

Zu diesem Antrag sprachen: GR Kainz

Abstimmungsergebnis

Dafür-Stimmen: 29

Stimmenthaltungen: 2 (GR DI Gilnreiner, GR Zeimke)

**Änderung
der Funktionsdienstpostenverordnung vom 14.11.1997****Antragsteller: Bürgermeister Maximilian Titz****Sachverhalt**

Die Funktionsdienstpostenverordnung vom 14.11.1997 ist, auf Grund der Änderungen, an den jährlich zu beschließenden Dienstpostenplan anzupassen. Die neue Verordnung widerspiegelt die derzeitige Verwaltungsstruktur und ist in Übereinstimmung mit dem Dienstpostenplan.

Die Verordnung soll ab 1.1.2020 wie folgt lauten:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern vom 29. November 2019 über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des Allgemeinen Schemas.

Gemäß § 2 Abs. 4 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GDBO), LGBL. 2400 i.d.g.F., und § 11 Abs. 1 des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG), LGBL. 2420 i.d.g.F., werden die Funktionsdienstposten folgenden Funktionsgruppen zugeordnet:

- | | |
|--|----------------------|
| 1. Dienstposten des (der) leitenden Gemeindebediensteten | Funktionsgruppe X |
| 2. Dienstposten des Leiters(in) des Bauamtes | Funktionsgruppe VIII |
| 3. Dienstposten des Büro- und Außendienst-Leiters(in) | Funktionsgruppe 8 |
| 4. Dienstposten des EDV-Leiters(in) | Funktionsgruppe 7 |
| 5. Dienstposten des Leiters(in) der Buchhaltung | Funktionsgruppe 7 |
| 6. Dienstposten des Leiters(in) des Bürgerservice | Funktionsgruppe 7 |
| 7. Dienstposten des Leiters(in) des Melde- und Wahlamtes | Funktionsgruppe 7 |
| 8. Dienstposten des Leiters(in) des Sekretariates | Funktionsgruppe 6 |
| 9. Dienstposten des Leiters(in) der Friedhofsverwaltung
und Verbandsangelegenheiten | Funktionsgruppe 6 |

Die Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft und gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten vom 14.11.1997 außer Kraft.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Auf Beschlussfassung der nun vorliegenden Funktionsdienstpostenverordnung mit 1.1.2020.

Zu diesem Antrag sprachen: GR Zeimke

Abstimmungsergebnis

einstimmig

Pkt.24	Sitzung des Gemeinderates	vom 29.11.2019
Beschlussfassung (Ergänzung) über Ehrungen und Auszeichnungen von GemeindebürgerInnen		

Antragsteller: GGR Alfred Stachelberger

Sachverhalt

In der Gemeinderatssitzung am 27.9.2019 wurden bereits einige Ehrungen und Auszeichnungen von GemeindebürgerInnen beschlossen. Dieser Beschluss soll um folgende Ehrungen und Auszeichnungen ergänzt werden:

Ehrenurkunde: Miriam Markovic für den Landesmeistertitel in Turnen
 OSM Lucia Schreiner für die Erfolge bei der Staatsmeisterschaft FFW GK
 Hans Peter Punz für die Erfolge bei der Staatsmeisterschaft FFW GK
 DI Peter Hampl für seinen Beitrag und Gestaltung des Kapellenweges
 Thomas Hirsch für seine Mitarbeit beim Kapellenweg
 Martin Paral für seine Mitarbeit beim Kapellenweg

Ehrennadel in Bronze: Mag. Irmgard Unfried für die jahrelange Betreuung weißrussischer Kinder in den Ferien

Ehrenmedaille: EVM Andreas Hollauf für die Leistungen bei der FF Altenberg
 HBM Johannes Köhler für die Leistungen bei der FF Hintersdorf

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Die vorgeschlagenen Personen erhalten die vorgeschlagenen Auszeichnungen. Die Überreichung der Ehrenzeichen erfolgt im Rahmen der Festsitzung des Gemeinderates am 13. Dezember 2019.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis

einstimmig

**Freiwillige Feuerwehr St.Andrä-Wördern,
Abtretungserklärung „LKW Kartell“****Antragsteller: Bürgermeister Maximilian Titz****Sachverhalt**

Der Landesfeuerwehrverband informiert mit Schreiben vom 30.8.2019, welches Bürgermeister Maximilian Titz am 28.11.2019 vorgelegt wurde, dass im Jahr 2016 einige namhafte LKW-Produzenten vor der europäischen Kommission bezüglich illegaler Preisabsprachen zu Strafzahlungen verurteilt wurden.

Auf Grundlage des gegenständlichen Urteils besteht nun für jeden „Geschädigten“ (Käufer von LKW Fahrzeugen > 6t im Kartellzeitraum von 2004 bis einschließlich 2011 – Kauf-/Bestelldatum) ein Anspruch auf Schadenersatz, welcher in Form einer Sammelklage eingebracht werden kann.

Betroffen sind Fahrzeuge der Hersteller: DAF, Daimler, Iveco, MAN, Renault, Scania, Volvo

Die Freiwillige Feuerwehr St.Andrä-Wördern hat eine Abtretungserklärung, zur Abtretung sämtlicher Schadenersatzansprüche, die im Zusammenhang mit dem LKW-Kartell, gegen die Mitglieder des LKW-Kartells zustehen, an die Freiwillige Feuerwehr St.Andrä-Wördern vorgelegt:

Gemäß Entscheidung der Europäischen Kommission (Case AT.39824-Trucks) vom 19.07.2016 bestand zwischen 1997 und 2011 ein Kartell der LKW-Hersteller MAN, Volvo/Renault, Daimler, Iveco und DAF („LKW Kartell“). Gegenstand des LKW Kartells waren mittelschwere und schwere LKWs.

Wir, die Marktgemeinde St. Andrä-Wördern, Altgasse 30, 3423 St. Andrä-Wördern haben während des Zeitraumes des LKW Kartells kartellbehaftete mittelschwere und/oder schwere entweder alleine oder gemeinsam mit untenstehender Feuerwehr erworben. Es handelt sich konkret um jene Fahrzeuge, welche in der Anlage (A) angeführt sind. Die Anlage (A) bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Abtretungserklärung. Wir treten hiermit sämtliche Schadenersatzansprüche, die uns im Zusammenhang mit dem LKW-Kartell gegen die Mitglieder des LKW Kartells zustehen, zur gerichtlichen Geltendmachung an die Feuerwehrorganisation, die die betroffenen Fahrzeuge effektiv genutzt hat, ab. Dabei handelt es sich um die Freiwillige Feuerwehr St. Andrä-Wördern, Greifensteiner Straße 14, 3423 St. Andrä-Wördern und Freiwillige Feuerwehr Hintersdorf, Hauptstraße 34, 3413 Hintersdorf.

Als Mitglieder des LKW Kartells gelten alle Gesellschaften, die in der Entscheidung der Europäischen Kommission (Case AT.39824-Trucks) vom 19.07.2016 als Mitglieder des LKW Kartells aufgeführt sind. Diese Abtretungserklärung unterliegt dem österreichischen Recht.

Anlage A:

FF St. Andrä Wördern: SRF: Man TGS 26.400 Baujahr 2011 und TLF: Mercedes Atego 1628 Baujahr 2006

FF Hintersdorf: Iveco Magirus - Tanklöschfahrzeug "TLFA 2000/300" mit Allrad Antrieb

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Auf Zustimmung, dass sämtlicher Schadenersatzansprüche, die im Zusammenhang mit dem LKW-Kartell, gegen die Mitglieder des LKW-Kartells zustehen, an die Freiwillige Feuerwehr St.Andrä-Wördern und FF Hintersdorf abgetreten werden.

Zu diesem Antrag sprachen: GR Ing. Petz, GR Kolar, GR Mag. Hülmbauer, GR Zeimke

Abstimmungsergebnis

einstimmig

Das vorliegende Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 29.11.2019 wird zur Kenntnis genommen.

.....
Bürgermeister

Für die SPÖ-Fraktion:

.....
Gemeinderat

Für die Grüne-Fraktion:

.....
Gemeinderat

Für die FPÖ-Fraktion:

.....
Gemeinderat

.....
Schriftführerin

Für die ÖVP-Fraktion:

.....
Gemeinderat

Für die BLSTAW:

.....
Gemeinderat